Die Reformen Friedrichs des Großen in der Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Geldern 1763—1770

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen

vorgelegt

von

Georg Rohde
aus Groß Daberkow (Meckl.-Strelitz)

Göttingen 1913

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1912.

Referent:

Herr Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr. jur. et phil. Max Lehmann.

Druck von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig

Meiner Mutter!

Inhalt.

Seite

Einleitung: Gelderns Verhältnis zum Preußischen Staat im allgemeinen 1

§ 1. Verwaltung und Verfassung Gelderns um 1764 3

1. Justizverwaltung 3
2. Finanzverwaltung 5
3. Die Steuer 9
4. Die ständische Verfassung 12
5. Die Lokalverwaltung 17

§ 2. Entstehung der geldrisch-mörsischen Kammer 19

Notiz über Verfassung und Verwaltung von Mörs 24

§ 3. Neuerungen, besonders wirtschaftlicher Art, während der Verwaltungstätigkeit der geldrisch-mörsischen Kammer 25

§ 4. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit dem König und dem Generaldirektorium wegen Übernahme der landesherrlichen Revenuen 31

§ 5. Mündliche Verhandlungen des Ministers v. Hagen mit den Ständen 38

§ 6. Aufhebung des geldrischen Arrangements infolge Widerspruchs der Regie. Bemühungen der Stände um Wiederherstellung des Arrangements. Gegensätze innerhalb des Ständekollegs. Endgültige Konfirmation der Konvention 45

Schluß: Bedeutung des Abschlusses der geldrischen Konvention im Zusammenhang der preußischen Entwickelung 52

Anhang: Urkundliche Beilage über die mörsische Verfassung 54

Benutzte Literatur.

Die benutzten Akten entstammen den Beständen des Geh. Staatsarchivs (G. St.-A.) zu Berlin und des Staatsarchivs zu Düsseldorf (Dü. St.-A.). Zum größten Teil sind sie enthalten im:

Geheimen Staatsarchiv:

Generaldirektorium, Geldern, Tit. VIII, Vol. 1 bis 5, Tit. CX, 8 bis 11.

Benutzt wurden unter anderm ferner: Tit. XXXIII, 5; Tit. LXIV, 1; ferner
Rep. 64, R. V., Nr. 1, Generalia, Vol. V u. VI.
Rep. 74, H. IX, Nr. 18, Vol. II.

General-Akzise und Zolldepartement: Westfalen.
B. Provinzialia: Cleve-Mark, Mörs, Geldern.
Tit. II: Akzise- und Zollsachen, Generalia, Nr. 23.

Generaldirektorium: Mörs, Tit. VII, 15a, 25, 31.

Düsseldorfer Staatsarchiv: Geldern: Nr. 9 bis 11, Nr. 63, 80 bis 83, 108 und 109, 116.
Mörs: Fach XV, 92 u. a.

Die benutzten Druckschriften sind an den betreffenden Stellen in der Anmerkung angegeben. Hierzu ist zu bemerken, daß die vorliegende Arbeit in ihren Hauptzügen schon Sommer 1910 abgeschlossen vorlag.

Einleitung.

In der einzigen wissenschaftlichen Biographie Friedrichs des Großen, der von R. Koser, findet sich an keiner Stelle eine Erwähnung der Konvention mit den Landständen des Herzogtums Geldern[1]) vom 25. Oktober 1769, ein Mangel[2]), der vielleicht durch die an und für sich geringe Rolle Gelderns im Staate Friedrichs zu erklären ist. Indessen die geldrische Konvention zeigt doch eine so starke Abweichung[3]) von dem sonstigen Regierungssystem Friedrichs, daß sich ein näheres Eingehen auf Grund der archivalischen Quellen wohl verlohnt.

Als Grundlage zum besseren Verständnis der Reform im Herzogtum Geldern ist eine detaillierte Darstellung des Zustandes von 1764 unumgänglich notwendig; hieran wird sich dann die Darstellung der wechselvollen Schicksale und des endlichen Abschlusses der Reform anschließen.

Zunächst noch wenige Worte über Gelderns Verhältnis zum Preußischen Staat im allgemeinen[4]). Ein beträchtlicher Teil des Oberquartiers Geldern[5]), nämlich: die Stadt, Vogtei und das Neeramt[6]) Geldern, die Städte, Ämter und Herrlichkeiten Straelen,

---

[1]) Reiches Material über das Herzogtum Geldern findet sich in: (Fischbachs) Historischen politisch-geographisch-statistischen und militärischen Beiträgen die Kgl. Preußischen und benachbarte Staaten betreffend, dritter Teil, erster Band, Berlin 1784. Friedrich Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern, Krefeld 1863.

[2]) Erwähnt in Bornhak, Gesch. d. Preuß. Verwaltungsrechts II, 259; Lancizolle, Königtum und Landstände, 129 Anm.

[3]) Max Lehmann, Freiherr v. Stein, Bd. I, S. 92: „Die Übernahme der landesherrlichen Revenuen durch die Stände, was doch fast einer Bankrotterklärung des friderizianischen Verwaltungssystems gleichkam." Eine ähnliche Ausnahmestellung zeigte nur noch Ostfriesland: Ranke, Preußische Geschichte, Bd. III, S. 240.

[4]) Koser, Preußen und die Rheinlande (Westd. Zeitschr. XI, S. 187).

[5]) v. Schaumburg, Zeitschr. f. Preuß. Gesch. **16**, 229.

[6]) Vermutlich so genannt vom Flusse Neer = Niers.

Wachtendonk, Middelaer, Walbeck, Arcen, Aefferden, Well, Rayen, Klein-Kevelaer, ferner das Amt Kriekenbeck und das Land Kessel nebst allen zu diesen Gebieten gehörenden Ad- und Dependentien, war durch den Vertrag von Utrecht[1]) (2. April 1713) an König Friedrich Wilhelm I. von Preußen abgetreten, um ihn für Geldforderungen[2]) seines Vorgängers an König Karl II. von Spanien zu entschädigen. In diesem Vertrage hatte sich Friedrich Wilhelm zur Erhaltung des kirchlichen status quo verpflichtet (Art. 4) und die Privilegien und Freiheiten des Landes, seiner Stände und Untertanen gemäß dem Traktat von Venloo zu bestätigen gelobt (Art. 7). Am wertvollsten war die Bestätigung des Vertrages von Venloo, der für Geldern die Bedeutung einer joyeuse entrée hatte[3]).

Der Traktat von Venloo[4]), auf den sich die Stände auch späterhin immer beriefen, war am 12. September 1543 zwischen Kaiser Karl V. als Herzog von Geldern und Zütphen einerseits und den geldrischen Landständen andererseits abgeschlossen worden. Der Kaiser bestätigte die Privilegien, Freiheiten und Rechte beider Länder, unter dem Versprechen, einen jeden, Geistlichen und Weltlichen, im Besitz seiner bisherigen Gerechtsame zu erhalten. Karl V. versprach ferner die Anstellung eines der Landessprache mächtigen Statthalters und mehrerer der Rechtsverhältnisse des Landes kundiger Räte, sowie die eines Kanzlers, bei dem die Untertanen alle gewöhnlichen Rechtssachen anbringen könnten, ohne durch eine Berufung vor ein ausländisches Gericht beschwert zu werden. Er bestätigte deshalb das dem Lande durch Kaiser Heinrich VII. 1310 verliehene Privileg de non evocando[5]). Schließlich gestand er zu, nur solche Steuern erheben zu wollen, welche durch die Bannerherren[6]), die Ritterschaft und die Städte in herkömmlicher Weise bewilligt würden.

---

[1]) Dumont, Corps universel diplomatique, vol. VIII, 2, 337.

[2]) Schaumburg, Bd. 15, 306.

[3]) Poullet, Les constitutions nationales belges de l'ancien regime, Brüssel 1875; Nettesheim, Macht und Einfluß der Stände unter der spanischen Herrschaft, S. 472.

[4]) Dumont, IV, 2, Nr. 167, S. 264; Acta borussica (Aa. bor.), Behördenorganisation, Bd. I, 550 f.

[5]) Geradts, Bydrage tot de geschiedenisse van den souverainen Raat in het overquartier van Gelderland, p. 36.

[6]) G. Müller, Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern. Diss. Marburg 1889, S. 9 f.

Geldern gehörte zu den westlichen Provinzen des preußischen Staates[1]) und stand schon dadurch in einem gewissen Gegensatz zu den mittleren; es zeigte ferner in vielen Dingen Beziehungen zu den benachbarten Niederlanden[2]), die auch in seiner Verfassung und Verwaltung mehr oder weniger deutlich zutage traten.

§ 1. Verwaltung und Verfassung Gelderns[3]) um 1764.

1. Justizverwaltung.

In dem Zessionsvertrag von 1713 hatte sich Friedrich Wilhelm I. verpflichtet (Art. 9), für das Herzogtum Geldern ein besonderes Tribunal zu errichten, damit die Untertanen nicht vor fremde Gerichte außerhalb des Landes gezogen werden könnten. Demgemäß war im Februar 1714 in der Hauptstadt Geldern ein Justizkollegium, „Souveräner Hof" genannt, errichtet[4]), das bei der Justizreform[5]) der Jahre 1749—52 aus einem Kanzler, vier Räten, einem Greffier, einem Lehngreffier, einem Momboir und einigen Unterbeamten zusammengesetzt worden war.

Das Justizkolleg hatte nur[6]) die Justiz- und Lehnssachen zu besorgen; eine genauere „Determinierung der Funktionen" zwischen der geldrischen Kommission und dem geldrischen Justizkolleg erfolgte durch das Reglement[7]) vom 12. Dezember 1721, an dessen Stelle dann das Justiz-Ressortreglement[8]) vom 19. Juni 1749 trat. Die Bestimmung des Utrechter Traktats (vgl. Venlooer Traktat, Art. 7), daß alle Stellen des Landes nur mit Eingeborenen besetzt werden sollten, die eidlich versicherten, daß sie katholischer Konfession seien, wurde bei Neuanstellungen im Justizkolleg meist streng innegehalten, da bei Nichtbeachtung des Indigenats entweder die Stände oder die Behörden selbst, oder beide gemeinsam Protest einlegten.

---

[1]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 86.

[2]) Hierzu ist zu vergleichen: E. Poullet.

[3]) § 1 beruht zum Teil auf bereits gedrucktem Material, das mit Hilfe der archivalischen Quellen berichtigt und ergänzt werden konnte.

[4]) Dü. St.-A. Geld. Gesetzgebung 119.

[5]) Aa. bor., Bd. IX, 539—550.

[6]) Vgl. Ruremonde, S. 32, Anm.

[7]) Fischbach, Bd. III a, S. 184.

[8]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 230; Gen.-Dir. Geld., Tit. LXXXVI, Nr. 1.

Als erste Instanz kam das Justizkolleg nur für die Eximierten in Betracht — und zwar in Streitigkeiten über königliche Lehen, Leibgewinns- und Churmundsgüter[1]), sowie geistliche Güter, ferner in Prozessen gegen königliche Beamte, Titularräte, Schultheißen, Greffiers, Bürgermeister und Schöffen der Städte —, im übrigen war es Appellationsinstanz für die lokalen Untergerichte.

Gegen die Entscheidungen des Justizkollegs gab es bis 1749 als einziges Rechtsmittel nur die sehr gründliche, langwierige und kostspielige „groote Revisie". Die Justizreform der Jahre 1749—52[2]) erstreckte sich auf geordnete Besoldung der Richter[3]), die nun nicht mehr direkt auf die Sporteln angewiesen waren; auf den modus procedendi, der durch den Wegfall der bisher vor dem Spruch üblichen Aktenverlesung erheblich abgekürzt wurde; in der Hauptsache jedoch auf die Verbesserung der dritten oder Revisionsinstanz.

Das Revisionsverfahren[4]) wurde in der Weise geregelt, daß die Berufung an die Regierung zu Cleve ging, wo der König vier Revisoren bestellte. Nachdem diese die Akten gelesen hatten, begaben sie sich nach Geldern, um dort unter Zuziehung dreier Mitglieder des geldrischen Justizkollegs, die vorher mit der Sache nicht befaßt gewesen waren, ein Urteil zu fällen, das im Namen des Justizkollegs publiziert wurde[5]). Durch Coccejis Reform wurde die so gut wie völlige Absonderung der geldrischen Justizverwaltung von der Organisation in den übrigen Teilen der Monarchie noch nicht beseitigt: Geldern stand nicht unter dem Berliner Oberappellationsgericht. Das geldrische Land- und Stadtrecht von 1620[6]) blieb gültig, da der Codex Fridericianus (1748) und das Corpus Juris Fridericiani nicht eingeführt wurde[7]).

---

[1]) Kurmede: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 466; Ritter, Zur Geschichte deutscher Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert, S. 16.

[2]) Aa. bor., Bd. IX, S. 539—550.

[3]) Die Stände gaben einen Zuschuß, worüber der Rendant der Sportelkasse alljährlich Rechnung ablegte.

[4]) Gen.-Dir. Geld., Tit. XX, Nr. 7; Mylius, Novum corpus constitutionum, Bd. I, 2, Nr. 94, S. 409—418. 21. Dez. 1752.

[5]) Mylius, a. a. O.

[6]) R. Maurenbrecher, Die rheinpreußischen Landrechte, Bd. II, S. 465—924.

[7]) Gen.-Dir. Geld., Tit. LXXXVI, Nr. 12a.

Als erste Instanz bestand in jeder Stadt ein Hauptgericht, in dem der Magistrat durch die Schöffen unter Vorsitz des königlichen Schultheißen Recht sprach. Auf dem platten Lande gab es sowohl landesherrliche als patrimoniale Gerichte. In den ihm zustehenden Gerichtsbezirken[1]) ließ der Landesherr die Rechtspflege, sowohl in Kriminal- als auch in bürgerlichen Rechtssachen, unter dem Vorsitz des von ihm bestellten ungelehrten Schultheißen oder Vogts, unter Beistand der Bauernschöffen und Gemeinsleute oder Geschworenen, ausüben[2]). Daneben aber gab es andere Gerichtsbezirke, Herrlichkeiten genannt, die von der landesherrlichen Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit eximiert und als Lehen ausgetan waren[3]). Sie deckten sich nicht etwa mit dem grundherrlichen Besitz des Beliehenen, sondern umfaßten ebensogut ritterschaftlichen wie Dominialbesitz. Ihre Verleihungen waren aus finanziellen Gründen erfolgt, da der Beliehene eine erhebliche Summe zu zahlen hatte, wofür er das Recht auf die Brüchten und die Amtsdienste erhielt[4]). Ein Mißstand war es, daß die Richter in den Herrlichkeiten von dem Jurisdiktionsinhaber abhängig waren[5]).

Neben der lokalen Rechtspflege stand noch eine gewisse Gerichtsbarkeit der Rentmeister: in actibus voluntariae jurisdictionis — der Leibgewinns-[6]), Churmunds-, Zins- und Erbzinsgüter — wurde das Richteramt durch die Domänenkasse oder den zeitweiligen Hauptpächter verwaltet[7]).

2. Finanzverwaltung[8]).

Die geldrische Kommission hatte 1714 aus dem Gouverneur von Geldern als Chef, vier bis fünf Räten, einem Sekretär,

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. LXXXVI, Nr. 12a.

[2]) So noch 1782, vgl. a. a. O. Die Urteile gingen zur Bestätigung an das Justizkolleg. Nettesheim, 497.

[3]) Die Jurisdiktionen = Herrlichkeiten bildeten eigene Steuerbezirke; vgl. S. 10.

[4]) Fischbach, Bd. IIIa, S. 255: 19 Herrlichkeiten verkauft (1673—1675) „ex investitura". Es gab schon 18 alte Herrlichkeiten [vgl. O. Hoetzsch, Stände und Verwaltung von Cleve-Mark (1666—1697), S. 178]. Schaumburg, Bd. XVI, S. 231.

[5]) Aa. bor., Bd. VIa, S. 481.

[6]) Hoetzsch, Leibgewinnsverpachtung, S. 69, Anm. 11; Arten der Bauerngüter, a. a. O., S. 328.

[7]) Hoetzsch, Sogenanntes Laethengericht, S. 183.

[8]) Fischbach, Bd. IIIa, S. 190 ff.; Instruktion von 1748: Gen.-Dir. Geld., Tit. VII, Nr. 22a.

einem Rechenmeister, einem Kanzlisten und einem Kopisten bestanden und nur die Domänen und Finanzen verwaltet. Allmählich war die Zahl der Räte immer mehr verringert; ferner war nach dem siebenjährigen Kriege die Stelle des Gouverneurs von Geldern weggefallen, so daß nach der Wiederbesitzergreifung Gelderns[1]) die Kommission nur aus zwei Mitgliedern bestand, die sowohl die Funktionen der Räte, als auch die der Sekretäre wahrzunehmen hatten, da ihnen auch deren Gehälter zugelegt waren. Sie mußten alle Expeditionen selbst aufsetzen; der erste mußte auch Archiv und Registratur, der andere den Exploiten- oder Brüchtenempfang besorgen. An Subalternen standen nur ein Kalkulator und ein Kanzlist zur Verfügung.

Die sechs in Geldern vorhandenen Renteien (1. Rentei Geldern, 2. Rentei Kessel, 3. Rentei Kriekenbeck, 4. Amt der Mörsischen Pfandschaft, 5. Herrlichkeit Broeckhuysen, 6. Herrlichkeit Helden) waren an Rentmeister oder an Administratoren vergeben und wurden von den Mitgliedern der Kommission durch Lokaluntersuchung kontrolliert. Die Einkünfte bestanden in Zinsen, Mühlenpacht, Pacht von Gärten, Äckern und Wiesen, auch von Bauernhöfen, also in barem Gelde und Naturallieferungen[2]). Der Überschuß der Renteien floß in die geldrische Landrentei (Domänenkasse), die ihn dann zur Generaldomänenkasse weiter beförderte. Das Domänenbauwesen (Korn-, Wind- und Wassermühlen, Walk- und Roßmühlen, ferner Domänenhöfe) wurde von dem geldrischen Landbaumeister unter Aufsicht des betreffenden Departementsrats erledigt. Ohne große Bedeutung war das Forstwesen, da es im Durchschnitt nur mit 600 Reichstalern jährlich auf dem Domänenetat stand.

Zur Landrentei flossen auch die Pachtgelder der in Geldern zahlreich eingeführten Monopole: Lumpenhandel, Kesselflicken, Handel mit Pferdehaaren und Schweinsborsten, Scharfrichterei, Scherenschleifen, Viehschnitt; der Gesamtertrag aller bezifferte sich auf ungefähr 1100 Reichstaler jährlich. Außerdem wurden an Musikpachtgeldern jährlich 172 Reichstaler entrichtet. An die

---

[1]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a ff., 1 ff.

[2]) Roden bei Preuß, Friedrich der Große, Bd. IV, S. 441; Fischbach, Bd. IIIa, S. 237.

Kriegskasse gelangten die Gefälle, die die im Jahre 1753 eingeführte Salzkonskription einbrachte[1]).

Da kein besonderer Landrat vorhanden war, so kontrollierte[2]) die geldrische Kommission das Steuer- und Schatzwesen selbst. Bei Steuerrepartitionen[3]) hatte der Landrentmeister eine Einteilungsliste der nach der gewöhnlichen Landesmatrikel ausgeschriebenen Summen an die geldrische Kommission einzuliefern; die Kommissare prüften in den einzelnen Kirchspielrechnungen, ob auch nicht mehr als nötig umgelegt worden war. Jeder Kirchspielrezeptor hatte bei seiner Rechnungsablage vor dem Erbentage[4]) unter anderen Belegen auch einen von den königlichen Räten geprüften Ausschlagszettel oder Etat vorzulegen. Ferner mußten die vom Erbentage abgenommenen Rechnungen und Voranschläge den königlichen Kommissaren zur Revision eingeliefert und deren Genehmigung oder Änderungsvorschlag abgewartet werden. Für diesen Zweck mußten die Beamten und die Regeerder der Kirchspiele jedes Jahr Ende Januar eine genaue „Liste der generalen Capitatie, der Consumptie, der Handelaers ende ambachtluyden[5])" an die königliche Kommission einliefern.

In Geldern befanden sich zwei Maas-Zoll- und Lizentkontore, die unter Aufsicht der Kommission standen. Die zahlreichen Landlizentempfänger[6]) bezogen an Gehalt nur 30 bis 50 Gulden brabantisch[7]) jährlich; sie mußten ihre Rechnungen jedes Vierteljahr bei der Kommission ablegen und die einkommenden Gelder an die Domänenkasse einsenden. Falls Zoll- und Lizentdefraudationen vorfielen, so wurden sie von der Kommission sofort untersucht und gleich erledigt.

Wegen der territorialen Privilegien (Venlooer Trakt., Art. 9) war in Geldern die spezifisch brandenburgisch-preußische Akzise nie eingeführt[8]). An ihrer Stelle standen in Geldern die Land-

---

[1]) Vorheriger Zustand: Aa. bor., Bd. VIII, S. 138, Anm.; Fischbach, Bd. IIIa, S. 243; ferner Mylius, N. C. C., Bd. I, S. 564.

[2]) Gen.-Dir. Mörs, Bd. VII, Nr. 15a, 144b.

[3]) Fischbach, Bd. IIIa, S. 280 ff.

[4]) Lehmann, Stein: Erbentage in Cleve-Mark, Bd. I, S. 99 ff.; Cappelle, Erbentage in Cleve-Mark. Göttinger Diss. 1913.

[5]) ambacht = Handwerk, Gewerbe.

[6]) Gen.-Dir. Mörs, Bd. VII, Nr. 15a, S. 153.

[7]) Aa. bor., Münzwesen, Bd. III, S. 481.

[8]) G. St.-A. Rep. 64 N. V., Nr. 1, Gen. Vol. 5; Geld. Tit. LXIV, Nr. 1. Vgl. Tancrés Göttinger Diss., Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg, 1909.

lizenten oder die sogenannten aus- und eingehenden Rechte[1]): während die Akzise nur in den geschlossenen Städten eingeführt war und das platte Land nur geringe Beiträge leistete, mußten die geldrischen Landlizenten[2]), und zwar auf einem sehr hohen Fuß, von allen Einwohnern ohne Unterschied bezahlt werden[3]). Es mußte also sowohl der Landmann von seinem Vieh und anderen Produkten — mit Ausnahme des Getreides[4]), solange es nicht in die dritte Hand kam — als auch die Kaufleute und Händler von allen Waren[5]), mit Ausnahme der in Geldern fabrizierten Tücher und Leinewand, beim Einbringen zuerst die tarifmäßigen eingehenden Rechte und nachher beim Ausgehen die ausgehenden Rechte bezahlen. Ferner mußten die Waren, wenn sie nach anderen preußischen Provinzen gingen, dort aufs neue versteuert werden[6]). Da nun in den anderen preußischen, akzisepflichtigen Orten und in den fremden Landen den Kaufleuten, wenn sie ihre Waren außerhalb des Landes verkauften, die beim Eingehen bezahlten Rechte zum größten Teil wieder abgeschrieben wurden, dies aber in Geldern nicht geschah, so konnten die geldrischen Einwohner mit den Fremden oder den anderen preußischen Untertanen nicht gleichmäßigen Markt halten[7]).

Die beiden Zollkontore an der Maas waren Well, 1713, und Kessel, 1754 errichtet. Die Maaszollerhebung war seit 1754 so

---

[1]) Poullet, S. 431. Derschau rechnet in seinem Bericht (vgl. Anm. 8, S. 7) auch den personellen Anschlag an Kopf-, Nahrungs-, Handwerks- und Viehgeld zu den Stellvertretern der eigentlichen preußischen Akzise.

[2]) G. St.-A. Gen.-Dir. Geld., Tit. XXIII, Nr. 1.

[3]) Dü. St.-A. Geld. 10, S. 28.

[4]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Nr. 4, Fol. 47.

[5]) G. St.-A. General-Akzise- u. Zoll-Depart., Westfalen. B. Provinzialia, Cleve, Mörs, Geldern, Tit. II, Akzise u. Zollsachen, General., Nr. 23: Zitzewitz, Handb. d. Zoll- u. Lizentwesens, S. 15 b (Liste d. d. Geldern 13. Sept. 1751).

[6]) Zitzewitz' Bemerkung: „Der Lizent, eine Abgabe, welche am Niederrhein nach dem Beispiel der holländ. Generalstaaten eingeführt worden, wird nur einmal, nämlich beim Aus- oder Eingange in die Provinz erhoben", steht im Widerspruch zu Dü. St.-A. Geld. 108, Fol. 207 a.

[7]) Holländ. Lizente: Vgl. Etienne Laspeyres, Gesch. d. volkswirtschaftl. Anschauungen der Niederländer (1863), S. 216—222. — Das ganz von Preußisch-Geldern eingeschlossene Venloo zahlte bei der Passage nicht den Transitzoll, sondern nur die eingehenden Maas- und Landlizentrechte; es war also in bezug auf den Verkehr fast einer inländischen Stadt gleich zu achten: Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Nr. 4, Fol. 52 b.

geregelt, daß in Well (auf der Ostseite der Maas) alle Schiffer, die dort in der Auffahrt passierten, den Lizent, das Pferdegeld und den Middelaerschen Zoll, ferner auch den Vorzoll von einigen Waren erlegen mußten; in der Niederfahrt wurden nur diejenigen Waren, die zwischen Kessel und Well eingeladen und nach Holland transportiert wurden, der Verzollung unterworfen. In Kessel (auf der Westseite der Maas) hatten alle Schiffer, die in der Niederfahrt nach Holland passierten, den Lizent und Middelaerschen Zoll sowie manchmal den Vorzoll zu erlegen. Diejenigen Waren, die im Lande ausgeladen wurden und Middelaer nicht berührten, waren bloß dem Lizent unterworfen. Von herauffahrenden Schiffen wurde das Pferdegeld erhoben und wurden nur solche Waren verzollt, die zwischen Well und Kessel eingeladen waren [falls sie in Well keinen Lizent erlegt hatten][1]).

3. Die Steuer.

Die Steuer umfaßte in Geldern die Willigung für den Landesherrn, „die Subsidien", nebst Remissionsgeldern, ferner die sogenannten „Oenraethsgelder"[2]). Der ständischen Theorie: „Das ganze Land ist grundsätzlich frei und wird nur belastet durch ständische Willigung"[3]) entsprach das königliche Versprechen [Traktat von Venloo, Art. 9][4]), daß das Land von dem König oder seinem Statthalter mit keinen Steuern oder neuen Lasten beschwert werden solle, die nicht von Ritterschaft und Städten nach alter Gewohnheit bewilligt wären. An diesem Rechtssatz wurde nur theoretisch festgehalten: sowohl Friedrich Wilhelm I., als Friedrich II. schreckten vor einer Überschreitung der Willigung oder unerwünschter Einführung neuer Lasten nicht zurück[5]). Die Stände hielten in ihrer Acte of prae-

---

[1]) Vgl. Zitzewitz, Handbuch.

[2]) Fischbach, Bd. IIIa, S. 245—247; Roden b. Preuß, Bd. IV, S. 429. Oenraethsgelder: Vgl S. 17.

[3]) Poullet, S. 422, Traité d'Arras 1579, Art. 20.

[4]) Aa. bor., Bd. 1, S. 551; Recueil des réprésentations belgiques = Réclamations belges, Tom X, 1787, S. 46. Vgl. oben, S. 2.

[5]) Dü. St.-A. Geld. 10, Fol. 120 b. Die Stände lehnten es bei den Verhandlungen über die Konvention von 1769 nachdrücklich ab, den Betrag der Subsidien auf 180 000 Gulden festzulegen, um das Recht der Festsetzung des Betrages nicht preiszugeben.

sentatie die Anschauung von einer freiwilligen und deshalb nach Belieben zu bewilligenden oder zu verweigernden Jahressteuer fest; ihre Praesentatie gab die Höhe der bewilligten Steuer und die Erhebungstermine an. Wenn der König die in der Praesentatie aus Anlaß der Bewilligung gestellten Bedingungen annehmbar fand, sandte er den Ständen eine Acte of Acceptatie zurück.

Diese Acte billigte die von den Ständen vorgeschlagenen Erhebungsmaßregeln und gab ihnen eine Art Octroy, um die Steuer auf die Steuerpflichtigen zu verteilen und sie erheben zu lassen[1]). Als Bedingungen wurden oft an die Willigung geknüpft: Verschonung mit weiteren Forderungen und Lasten im laufenden Jahr, Erhebung der Steuer nach bestimmter Matrikel und zu festgesetzten Terminen, Zahlung in landläufiger Münze, Erledigung der Gravamina. Die Verteilung der Kontingente auf Städte, Ämter und Herrlichkeiten erfolgte auf Grund der sogenannten 1000- oder 100-Zettel, in denen der Anteil jedes Amtes, jeder Stadt, jeder Herrlichkeit an jedem Tausend oder Hundert der Willigung verzeichnet war[2]). Danach rechnete der Landrentmeister die aus der Matrikel sich ergebenden Anteile an der Bewilligung aus.

In der Besteuerung der Ritterschaft[3]) nahm Geldern eine Sonderstellung ein, da alle adeligen Güter ihren Beitrag zum Realanschlag (oder Schatzung von liegenden Gründen) leisten mußten. Die Geistlichen blieben von der Kopf-[4]) und Viehsteuer frei. Die landesherrlichen Beamten dagegen fielen unter die Kopfsteuer.

---

[1]) Octroy: Landtagsreglement von 1680, Art. 37. Dü. St.-A. Geld. 108, S. 93 b. Poullet, S. 427. E. Defacq, L'ancien droit belgique (1873), Bd. II, S. 230. de Reny, Mémoires historiques et politiques sur les Pays-Bas autrichiens, Brüssel 1785, Bd. II, S. 155. Gachard, Collection des documents inédites, Bd. I, S. 68, 69.

[2]) Provisionalreglement von 1718, Fischbach, Bd. III a, S. 273 ff.

[3]) Nettesheim, S. 381: Ritterschaft 1621 von der Bede befreit, nicht vom Oenraet. Poullet: Les nobles jouissaient des exemptions et des franchises diverses. G. A. de Meester, Geschiedenis der Staaten van Gelderland van den orsprong tot heden, Bd. I (Harderwyk 1864), S. 223.

[4]) Vgl. Einspruch des Bischofs von Ruremonde gegen Heranziehung des geldr. Klerus zur Capitatie: Dü. St.-A. Geld. 108, S. 127 b; Poullet: Exempt des charges personelles.

Ihren Anteil an der landesherrlichen Steuer erhoben die Städte durch indirekte Abgaben[1]) (Akziſen), beſonders auf Bier (Gruit); die Hauptlaſt lag auf dem platten Lande.

Über die Erhebung und Verwaltung der Steuern in den unteren Stellen beſtimmte das Steuerreglement vom 6. Dezember 1718[2]): Sobald die Genehmigung zur Erhebung ſeitens des Königs eingetroffen war, machte der Landrentmeiſter ſämtlichen Herrlichkeiten und Gemeinden bekannt, wie hoch ſich ihr Kontingent auf Grund der Matrikel beliefe und in welchen Terminen das Geld an die Kaſſe abzuliefern wäre. Nach Eintreffen dieſes Schreibens ſollten die Unterherren[3]), Beamten und ſogenannten Regeerders[4]) einen beſtimmten Tag zur Verſammlung der Geerbten und ſogenannten Geſwoorens oder Vorſteher anſetzen und den Termin 14 Tage vorher von den Kanzeln oder wie es ſonſt üblich öffentlich bekannt machen. Auf dem Amts- und Erbentage[5]) wurde zuerſt das Steuerausſchreiben öffentlich verleſen, dann das Quantum der Oenraethsgelder[6]) zur Verfügung der Landſtände, die Überſicht über die zu zahlenden Zinſen, Schulden und deren Prozentſätze, die gewöhnlichen Gehälter und Deputate der Beamten, Schöffen und Vorſteher, eine beſtimmte Summe für unentbehrliche Kirchſpiellaſten, das Rezepturgeld für den Schatzheber aufgezeichnet und die nötigen Gelder repartiert. Nur mit Zuſtimmung der königlichen Kommiſſarien konnte außer den üblichen Poſten noch mehr repartiert und erhoben werden. Auf Grund der zuſammengefaßten Summe wurde die Anzahl der Schatzungsſimpla[7]) feſtgeſtellt. Bei unvermuteten dringlichen Ausgaben ſollte der Rezeptor von den beiden vom Erbentage für das betreffende Jahr gewählten Deputierten eine Beſcheinigung

---

[1]) Fiſchbach, Bd. III a, S. 242. Ob das in Geldern an den Toren erhobene Brandholz- und Torf-, auch Sperrgeld hierfür mit verwandt wurde, iſt nicht zu entſcheiden: Gen.-Dir. Geld., Tit. LXIII.

[2]) Fiſchbach, Bd. III a, S. 280.

[3]) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 224 b.

[4]) G. St.-A., Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15 a, Fol. 1.

[5]) Vgl. S. 7, G. St.-A. Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15 a; es fehlte ein königlicher Kommiſſarius.

[6]) Vgl. S. 17.

[7]) Das Simplum war vom Erbentag vermittelſt Aufſtellung eines Hundertzettels (Schatt-ceel) unter die einzelnen Steuerpflichtigen verteilt. Vgl. S. 10.

der Notwendigkeit einholen. Die Einhebung aller Kirchspielsgelder wurde bei brennenden Kerzen[1]) dem zuerkannt, der sie für die geringsten Prozente übernehmen wollte. Die Schatzheber hatten die Gelder nach dem Maanceel[2]) (der Subrepartition) einzutreiben und auf ihre Kosten zur Subsidienkasse einzusenden[3]). Über seine Amtsführung hatte der Rezeptor dem Erbentag oder den bevollmächtigten Geerbten Rechnung abzulegen. An Diäten erhielten die Geerbten nicht mehr als 1 Rtlr. täglich, die weniger Bemittelten etwa 2 Schilling. Soweit der Inhalt des Steuerreglements von 1718, das in vielen seiner Bestimmungen sehr stark an die Einrichtung in Cleve-Mark erinnert[4]).

An Kassen gab es die Obersteuerkasse und die Landrentei, die bis 1765 unter einen einzigen gemeinsamen Rendanten, dem vom König besoldeten Landrentmeister und Oberempfänger, verbunden waren; ihm war nur ein Kassierer zur Seite gesetzt[5]).

4. Die ständische Verfassung[6]).

Das Corpus der geldrischen Landstände setzte sich aus zwei Kurien, Ritterschaft und Städten, zusammen. Der Adel repräsentierte die Bauern mit. Die 1687 gemachten Versuche des Klerus, Sitz und Stimme auf dem Landtag zu erlangen, waren gescheitert, obwohl mehrere Abteien und Stifte im Geldrischen sehr begütert waren[7]). Die Qualifikation der Adeligen zur Teilnahme am Landtag ergab sich aus dem ersten Artikel des geldrischen Landtagsreglements vom 20. Dezember 1680[8]), nach dem alle die Adeligen, die ein landtagsfähiges Gut in Geldern besaßen und durch Aufschwörung seitens zweier Mitglieder der Ritterschaft die

---

[1]) Hoetzsch, S. 102 u. S. 69, Anm. 8. Noch üblich beim Erben- und Handfestenamt der Stadt Bremen.

[2]) = Monats-Verzeichnis, -Liste.

[3]) Bei säumigen Zahlern durfte vom Landrentmeister Exekution eingelegt werden.

[4]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 93, 160 u. 206. Cappelle, Erbentage in Cleve-Mark. Göttinger Diss. 1913.

[5]) G. St.-A. Mörs, Bd. VII, Nr. 15 a, S. 103.

[6]) G. St.-A. Rep. 74, Heft IX, Nr. 18, Vol. II. Lancizolle, S. 129. Nettesheim, S. 384. Schaumburg, Bd. XVI, S. 229 ff.

[7]) Gachard, Correspondence de Philipp II., Tom II, p. 164.

[8]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 63.

erforderlichen acht „Quartiere“ (Wappenschilde) nachweisen konnten, landtagsfähig waren[1]). Waren die erwähnten Bedingungen erfüllt, so hatte der Aspirant vor der Zulassung[2]) noch das Juramentum de non revelando (Verschwiegenheitseid) zu leisten. Für die Adeligen war die Teilnahme am Landtag persönliches Privileg; sie erschienen nicht etwa in Vertretung des Amtes, in dem ihr Rittersitz lag oder dem sie als Drosten vorstanden.

Bei der städtischen Kurie hatten die Vertreter der drei Städte[3]) Geldern, Straelen und Wachtendonk Sitz und Stimme. Die zwei Deputierten für jede Stadt — der regierende Bürgermeister und der zuletzt abgegangene, daneben auch die sogenannten Paey- oder Unterbürgermeister — wurden vorher in der Ratssitzung aus Bürgermeistern und Schöffen bestimmt, waren aber auf dem Landtage an keine Instruktion gebunden[4]), sondern stimmten nach eigenem Ermessen ab. Wenn sie geschlossen stimmten, hatten die sechs städtischen Landtagsdeputierten paria vota gegenüber den zahlreicheren Rittern[5]). Beide Kurien hatten sich am 3. Mai 1418 und ferner 1436 durch eine Union[6]) zur Wahrung ihrer Privilegien zusammengeschlossen; durch die Wirren der folgenden Jahrhunderte hindurch hatten sie viele Rechte gerettet.

Das wichtigste Recht der Landstände war das Steuerbewilligungsrecht. Um den ständischen Steuerbeschluß rechtlich wirksam zu machen, mußte — nach niederländischem Vorbild[7]) — die Annahme des Beschlusses durch die landesherrliche Acte van

---

[1]) Fischbach, Bd. III a, S. 267; Reny, Bd. II, S. 164; Küster, Umriß der preußischen Monarchie, Heft I, S. 89 ff.: Es gab 57 Rittergüter (im Besitz von Adel, Klöstern und Städten); ihr Besitz war eine Grundlage für den Bezug von Renten und Gefällen; Koser (Staat und Gesellschaft der neueren Zeit), S. 249; Landtagsreglement, Art. 3: Väter und Söhne konnten nur dann zugleich Mitglieder sein, wenn jeder ein adeliges Gut besaß.

[2]) Landtagsreglement, Art. 2: Die Stände hatten die Befugnis, ein Mitglied anzunehmen oder abzuweisen; doch blieb dem Abgewiesenen Beschwerde bei den höheren Behörden. Die Annahme eines Mitgliedes mußte vom Landesherrn approbiert werden.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgesch., S. 631, Anm. 116: Früher waren nur die „Hauptstädte“ vertreten; v. Below, Territorium und Stadt, S. 215; Müller, S. 48, Anm. 1.

[4]) Reclamations belges X, S. 62.

[5]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 124.

[6]) G. A. de Meester, Bd. I, S. 53; Nettesheim, S. 106, 122; P. J. Blok, Gesch. der Niederlande, Bd. II, S. 285 ff., 292.

[7]) Poullet, S. 427, 428.

*

acceptatie hinzutreten, bevor die Austeilung und Erhebung der Steuern durch die Stände bewirkt wurde[1]). Über die Verwendung der bewilligten Subsidien im einzelnen wurden dem Landesherrn in der Praesentatie keinerlei Vorschriften gemacht.

Doch kam es, wie z. B. Anfang des siebenjährigen Krieges vor, daß der Landesherr Steuern durch seine Kommissare ausschreiben ließ[2]).

Das Recht der Mitwirkung bei Gesetzen zeigte sich bei der Coccejischen Neuregelung der Justiz; es wurde auf die Wünsche der Stände teilweise Rücksicht genommen[3]). Ebenso wurden ihnen Entwürfe zu neuen Reglements vor der Publikation zur gutachtlichen Beratung vorgelegt und ihre Meinungen und Vorschläge soweit tunlich berücksichtigt[4]).

Ein weiteres Privileg der Stände war das Indigenatsrecht: nach dem 7. Artikel des Venlooer Vertrages durften die Ämter nur mit eingeborenen Katholiken besetzt werden. Indessen nur bei der Besetzung des Justizkollegs wurde dies Recht innegehalten, dagegen bei Anstellung der Verwaltungsbeamten geflissentlich unbeachtet gelassen[5]).

Der jährliche Zusammentritt und damit die Fortdauer der Landtage war auch von Friedrich dem Großen bei der Huldigung (1740) bestätigt. Die Stellung der Stände zum Volk konnte man als eine Art Vormundschaft auffassen, da sie, wie überall, die Vertretung nicht kraft Mandates der Vertretenen, sondern kraft besonderen Rechtssatzes (Privilegs) ausübten.

Den Ständen lag auch die Sorge für die Tilgung der Landesschulden ob. Sie hatten sogar in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges sämtliche Landesrevenuen auf Grund einer

---

[1]) Vgl. S. 10.

[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. CX, Nr. 8.

[3]) Das geldrische Landrecht von 1620 durfte nach der Erklärung Alberts und Isabellas nur mit Zustimmung und Heranziehung der Stände abgeändert werden; Recl. belg. X, S. 62 u. 75; Reny, Bd. 2, S. 197; Ch. Faider, Études sur les constitutions nationales, Brüssel 1842, S. 117.

[4]) Dü. St.-A. 109, S. 164b: Widerspruch gegen Einführung des neuen Hypothekenreglements (Mylius, N. C. C. IV, 5952), weil es zu dem geldrischen Landrecht in Gegensatz stände.

[5]) Das am 2. Februar 1538 von Herzog Wilhelm von Cleve zugestandene freie Versammlungsrecht der Stände bei Beschwerden in Landessachen wurde unter der preußischen Herrschaft nicht respektiert.

Konvention[1]) übernehmen müssen und hatten die Verwaltung zur Zufriedenheit geführt[2]).

Die Ausschreibung des Landtages erfolgte in Geldern durch die Regierung ohne ein vorheriges Gesuch der Stände und mußte 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen[3]). Das Präsidium führte der Erbmarschall v. Hoensbroeck, der bei seiner Abwesenheit von einem älteren Mitglied des Ritterschaftskorpus vertreten wurde.

Die Verhandlungen der beiden Kurien fanden getrennt statt[4]).

Sobald die Mitglieder des Landtages auf dem Rathause vollzählig beisammen waren, wurden die königlichen Kommissare benachrichtigt. Der erste von ihnen übergab die Kredentialien dem Erbmarschall und eröffnete sodann den Landtag mit einer kurzen Ansprache, die die Proposition der Regierung enthielt[5]). Nach Übergabe der schriftlichen Petitie an den Erbmarschall erklärte dieser im Namen der Stände die Bereitwilligkeit, in die Beratung einzutreten, worauf der königliche Kommissar, geleitet von den Ständen, das Rathaus verließ. Die in den Kredentialien des Landtagskommissars enthaltene Begründung der Steuerforderung gab meist nur Ursachen allgemeiner Art an, ohne die Verwendung im einzelnen zu berühren.

An Beratungsgegenständen für den nun folgenden Landtag finden sich außer der Steuerbewilligung Angelegenheiten verschiedenster Art: Finanzfragen (Oenraeth), Aufschwörung von Mitgliedern, Anstellung ständischer Beamter, Gesuche der Untertanen. An den Landesherrn ergingen Gravamina. Der Landtag schloß

---

[1]) Dü. St.-A. Geld. 108, Fol. 58.

[2]) Anderer Meinung war Derschau: Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, S. 7.

[3]) So: Lehmann, Stein, I, S. 159. Eine andere Beschreibung der Berufung findet sich: Gen.-Dir., Tit. VIII, Vol. 4, Fol. 76: „Es sei üblich, daß vor dem Ende jedes Jahres von Geldern aus ein Tag zur Konvokation der Stände in Vorschlag gebracht wurde, und sei dann durch den Kommissar, welches der zeitliche Gouverneur von Geldern gewesen, die Anforderung der Subsidien fürs künftige Jahr geschehen".

[4]) Dü. St.-A. Geld. 83, S. 360 b; Schaumburg, Bd. XVI, S. 230.

[5]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Nr. 4, 76. Die Eröffnung durch einen besonderen königlichen Kommissar bedeutete ein Vorrecht gegenüber Cleve-Mark, wo die Landtagssachen von den beiden Landeskollegien besorgt wurden.

mit Bewilligung der Subsidien und Absendung der Acte of praesentatie.

Nach Schluß des Landtages wurden die vom Landtag beschlossenen, aber noch nicht erledigten Geschäfte von den sogenannten ordinären Deputierten[1]) besorgt, zu denen zwei vom Adel und einer von den Städten auf zwei Jahre gewählt wurden; der Erbmarschall und der Syndikus der Stände waren ständige Mitglieder. Die eigentlich nur den ordinären Deputierten obliegende Festsetzung der Zahlungstermine der auf dem allgemeinen Landtag bewilligten Schatzungen und die Revision der Rechnungen des Oenraethsempfängers wurde meist unter Zuziehung der extraordinären[2]) Deputierten erledigt. Als solche wurden für zwei Jahre zwei aus der Ritterschaft und einer aus den Städten gewählt. Ordinäre und extraordinäre Deputierte gemeinsam konnten nach dem Landtagsreglement von 1680 im Notfall über alle das beste der Provinz betreffenden Angelegenheiten beschließen, wobei es jedem der übrigen Landtagsmitglieder freistand, auf eigene Kosten an diesen Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen. Die Ausführung verblieb indes den ordinären Deputierten.

Der wichtigste Beamte der Stände war der Syndikus, der Jurist sein mußte und mit Unterstützung eines Sekretärs die Führung der Landtagsprotokolle und des schriftlichen Verkehrs der Stände zu besorgen hatte. Trotz seiner Beamtenstellung hatte der Syndikus einen erheblichen Anteil und eigene Initiative in der Ständepolitik, wie es die späteren Verhandlungen zeigen werden. Die Interessen der Landstände und der Provinz vertrat am Hofe zu Berlin ein von den Landständen in Eid und Pflicht genommener Agent[3]).

Zu den ständischen Beamten gehörte auch der Empfänger der ständischen Dispositionsgelder, des sog. Oenraeths. Durch den Artikel 27 des Landtagsreglements von 1680 war den Ständen Verfügung über eine größere Geldsumme[4]) erteilt, um daraus

---

[1]) Landtagsreglement, Art. 12.

[2]) Irrig ist die Bemerkung von Nettesheim, S. 470: „Die extraordinären Deputierten fielen seit 1733 weg". Vgl. dagegen Gen.-Dir., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 95.

[3]) Nettesheim, S. 383.

[4]) Fischbach, III a, S. 248; Aa. bor., Bd. I, S. 404; Dü. St.-A. Geld., Nr. 63 und 67.

ohne Einholung weiterer Bewilligung Zahlungen verschiedenster Art leisten zu können. Sie deckten aus dem Oenraeth den Betrag der Landtagsdiäten, die in Form von Anwesenheitsgeldern bezahlt wurden, indem jeder Adelige 150 Gulden, jeder Städtedeputierte 72 Gulden Comparitiegelder erhielten; dagegen wurden den Adeligen bei Nichterscheinen für den Tag fünf Pattacons (= Albertustaler[1]), den Städtedeputierten zwei Pattacons abgezogen. Aus der Oenraethskasse flossen ferner Wegebesserungsgelder, Zuschüsse zur Tilgung der Schulden und Zinsen der auf ständischen Kredit aufgenommenen Kapitalien. Der landesherrliche Kommissar erhielt als sogen. Gouverneurstraktament den Betrag von 610 Reichstalern jährlich. Zur Verfügung des Kanzlers des geldrischen Conseil souverain konnten von den Ständen kleinere Summen bewilligt werden. Zur Berechnung der Oenraethskasse gehörten ferner: die Gehälter und Deputate der Beamten, Schöffen und Vorsteher, die Rezepturgelder der Schatzheber, Kosten der Botschaften und Briefe.

Unter Leitung der Stände stand auch die am 20. September 1764 errichtete Landeskreditkommission, die zur Verzinsung der hohen Kriegsschuldenlast eingesetzt war; später (20. Mai 1766) wurde sie infolge Festlegung fester jährlicher Amortisationsfonds wieder aufgehoben[2]).

5. Lokalverwaltung.

Die Verwaltung der Städte erfolgte durch besondere Magistrate, die aber nicht unter Aufsicht eines Steuerrates standen[3]). Der Magistrat zu Geldern bestand aus einem Bürgermeister, sechs Schöffen, drei Ratsverwandten, einem Sekretär und einem Rentmeister; die Anstellung der Schöffen geschah teils durch den Marquis von Hoensbroek (als Drost), teils auch vom Magistrat

---

[1]) Vgl. Aa. bor., Münzwesen, Bd. I, S. 64.

[2]) Nettesheim, S. 533 f.; Dü. St.-A. Geld. 9, Vol. 3, Fol. 296; G. St.-A. Gen.-Dir. Geld., Tit. XXVI, S. 10. — Vgl. oben S. 14.

[3]) Für die Verwaltung der benachbarten niederländischen Städte ist zu vergleichen: Hedendaagsche Historie of Tegenwoordigen Staat der Osteryksche, Franssche, Pruissche Nederlanden, Amsterdam 1738, und Hedendaagsche Historie der vereenigde Nederlanden: Gelderland, Amsterdam 1741, S. 131 ff.

oder der Bürgerschaft selbst[1]). Zum Bürgermeister wurde alljährlich am 5. Februar einer aus dem Magistrat gewählt; die Wahl mußte vom König bestätigt werden[2]). Der Magistrat zu Straelen bestand aus vier Schöffen (davon einer Sekretarius), vier Unterbürgermeistern und vier Ratsverwandten. Die Ansetzung erfolgte teils durch den Drosten, teils durch den Prälaten von Siegburg[3]). Die Bestätigung durch den König war hier ebenfalls nötig. Der Magistrat zu Wachtendonk bestand aus einem Amtmann oder Schultheiß, vier Schöffen, vier Bürgermeistern und einem Stadtsekretär. Da Wachtendonk seit dem 28. Juni 1757 immediat unter der Familie von Linden und nur mediat unter dem König von Preußen stand, erfolgte hier die Ansetzung durch den Jurisdiktionsinhaber.

Wie oben erwähnt, gab es kein besonderes Aufsichtsorgan für die Verwaltungstätigkeit der Städte in Gestalt des sonst in ganz Preußen üblichen Steuerrates; vielmehr lag die Aufsicht[4]) den einzelnen Departementsräten der geldrischen Kommission ob. Die Stellung eines Steuerrates war in Geldern unangebracht, da die staatliche Akzise nicht eingeführt war, also der Fiskus kein Interesse an der städtischen Verwaltung hatte[5]).

Auch die Verwaltung des platten Landes zeigte eine Sonderstellung Gelderns. Einen Landrat und eine Einteilung in Kreise gab es in Geldern nicht. Es zerfiel vielmehr in Ämter und Herrlichkeiten[6]). Statt des Landrates existierte ein sog. Marschkommissarius, der aber nur einen kleinen Teil des Landratsamtes wahrnahm, während der Rest von den Kriegsräten erledigt wurde.

Die Lokalverwaltung des Amtes[7]) durch die Drosten war geblieben. Außerdem gab es 1769 noch folgende lokale Beamte:

---

[1]) Die zwei Unterbürgermeister gehörten nicht zur Schöffenbank, sondern waren bloß Magistrats- und Polizeibeamte: Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Nr. 4, Fol. 76.

[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. XV, S. 1: Wahlrecht der Magistrate.

[3]) Im Magistrat saß sowohl ein königlicher als ein Prälatenschultheiß.

[4]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 144b: Punkt 29.

[5]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 131 u. 267; Aa. bor., Bd. IV a, S. 153; IV b, S. 90; Gen.-Dir. Geld., Tit. LXIV: Durham riet von der Einführung der Akzise ab, da es in Geldern auf dem Lande zahlreiche Gewerbetreibende gab vgl. Anm. 4.

[6]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 92.

[7]) Bornhak, Bd. II, S. 52, 171; Schaumburg, XVI, S. 176 ff.

einen Drossard des Amtes Geldern, einen der Stadt und des Amtes Straelen, einen des Amtes Kriekenbeck und einen Amtmann des Amtes Kessel[1]).

Der Eindruck dieser geldrischen Zustände ist im allgemeinen ein recht günstiger; zeigen sich doch hier (ebenso wie in Cleve-Mark[2]) im Zeitalter des Absolutismus starke Spuren einer Selbstverwaltung, die bureaukratischen Übergriffen wirksame Hemmungen entgegenzusetzen vermochten. Indes eine strengere Einordnung in die preußische Verwaltungsorganisation, wie es die Errichtung der geldrisch-mörsischen Kammer bedeutete, mußte sich auch Geldern auf kurze Frist gefallen lassen.

§ 2. Entstehung der geldrisch-mörsischen Kammer.

Die geringe Besetzung der geldrischen Kommission erfuhr erst ziemlich spät die dringend nötige Abhilfe. Der Geheime Ober-Finanzrat Reichardt, der von Friedrich dem Großen nach dem siebenjährigen Kriege[3]) beauftragt war, gemeinschaftlich mit den Ständen und der Kriegs- und Domänenkommission das Schuldenwesen der Provinz Geldern zu untersuchen, sah bei dieser Gelegenheit die offenkundigen Mißstände, die auch in der Verwaltung dieser Provinz vorhanden waren.

Im Einverständnis mit den beiden Mitgliedern der Kommission[4]) sandte Reichardt einen Bericht an das Generaldirektorium[5]) und hob hervor, daß die in Geldern vorkommenden Sachen nicht mit der nötigen Promptität und Solidität bearbeitet werden könnten, da die beiden Räte von Ausarbeitungen in den Hauptsachen ferngehalten würden; sie müßten nämlich selbst die Expeditionen anfertigen, das Journal halten, das Archiv und die Registratur besorgen und die Brüchten empfangen. So fänden sie keine Zeit, durch genauere Untersuchungen etwa mögliche oder notwendige Verbesserungen bei dem Domänen-, Bau-, allgemeinen Ökonomie- und Polizeiwesen herauszufinden. Als fernere

---

[1]) Also hier kein Drost.
[2]) Lehmann, Stein, Bd. I, S. 99.
[3]) Zustand von 1763: Gen.-Dir. Geld., Tit. XXXIII, S. 5.
[4]) Rekop und Heinius.
[5]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 1: 14. September 1764.

Unannehmlichkeit erschien ihm der Umstand, daß es nur zwei Mitglieder waren und deshalb in Fällen widersprechender Meinungen kein kollegialischer Beschluß gefaßt werden konnte. Der sonst überall beseitigte Übelstand, daß die Räte an Stelle der Besoldung selbst die Sporteln empfingen, ließ die Möglichkeit von Mißbräuchen zu.

Bei der Konferenz mit Reichardt hatten die beiden Räte darauf hingewiesen, daß sie die fürs künftige Jahr zu erwartende Arbeit nicht allein bewältigen könnten. Es wäre eine Neuanfertigung der Domänenanschläge, die seit 17 Jahren nicht revidiert seien, erforderlich; außerdem wäre eine Aufsicht über die Maaszoll- und Lizentkontore, ferner Aufsicht und Förderung bei dem Verkauf der entbehrlichen Gemeinheitsgründe und Mitarbeit an der Landeskreditkommission notwendig.

Reichardt machte zugleich Vorschläge, um dem Übel abzuhelfen, wobei er für die notwendigen neuen Besoldungen das nunmehr vakante Gouverneursgehalt in Anspruch nahm[1]). Als weiteren Vorschlag fügte er hinzu, man solle dem Marschkommissarius den Vorsitz auf dem Erbentage [als königlicher Kommissarius][2]) übertragen, damit er dort die Rechnungen abnehme und darauf achte, daß nur notwendige und nützliche Posten verteilt würden; sodann solle er das Protokoll und den Ausschlag nebst der abgenommenen Rechnung an die Kommission einreichen.

Reichardts Bericht verfehlte seine Wirkung im Generaldirektorium nicht. Der zuständige Departementsminister Freiherr vom Hagen stellte dem König die oben erwähnten Mißstände schriftlich vor und schlug zu ihrer Behebung eine einschneidende Veränderung vor[3]). Da im Fürstentum Mörs kurz vor dem Kriege die Kammerdeputation eingegangen war, ohne daß etwas anderes an die Stelle gesetzt wurde, und die Clevische Kammer, die bisher Mörs mitverwaltet hatte, mit dem Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark alle Hände voll zu tun hatte und die Arbeit kaum bewältigen konnte, so verfiel Hagen auf den Ausweg, die Verwaltung von Geldern und Mörs zu vereinigen.

---

[1]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 1 f.: Salarienplan.
[2]) Der also bisher fehlte, vgl. S. 11.
[3]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 21: 15. Oktober 1764.

Er wollte ein kombiniertes Kammerkolleg aus einem Direktor, vier bis fünf Räten und den nötigen Unterbeamten errichten, ohne (infolge Heranziehung vakanter Fonds) den Etat zu belasten. Als Sitz der Kammer kam entweder die Stadt Mörs, wo dem König die Akzise zustand, oder die Stadt Geldern in Betracht. Dem König leuchtete die Notwendigkeit einer Veränderung ein[1]). Er bestätigte als Direktor den von Hagen vorgeschlagenen Clevischen Kriegsrat Friedrich Wilhelm von Derschau und entschied sich für Mörs; es ist wohl kaum zweifelhaft, daß hierbei die Akzisepflicht den Ausschlag gab. Hagen erhielt den Auftrag, einen Plan, wie die Gehälter ohne Belastung des Etats aus den vakanten Posten herauszubringen seien, anzufertigen.

Auf Anweisung Hagens äußerte Derschau nach seiner Ernennung zum Direktor seine Gedanken und Vorschläge[2]) über die Einrichtung des neuen Kollegs. Für die kombinierte Kammer würden nur ein Generaletat der Domänengefälle, ein Generaletat der Steuern und ein Etat der Salzrevenuen aufzustellen sein, die die übrigen Spezialetats in sich begriffen. An Departements wären außer dem Generaldepartement nur drei erforderlich: 1. Geldern, 2. Mörs, 3. Montfort[3]), wozu außer dem Direktor wenigstens vier Räte nötig wären. Für eine fünfte Ratsstelle schlug er den bisherigen Steuerrat der Städte Mörs und Crefeld vor, der früher Deputatus der Clevischen Kammer gewesen war. Zur Antwort erhielt Derschau die Mitteilung, daß das Kolleg außer Derschau als Chef aus fünf Räten, drei Sekretären, einem Registrator, einem Rechenmeister und drei Kanzlisten bestehen sollte und er einen soliden Einrichtungsplan einzusenden hätte[4]). Er setzte sich daraufhin mit den Mitgliedern der geldrischen Kommission in Verbindung.

In den gemeinsamen Konferenzen stellte sich nun heraus, daß die Mitglieder der geldrischen Kommission gegen die Übersiedelung der geldrischen Verwaltungsbehörden nach Mörs Ein-

---

[1]) a. a. O., Fol. 23: 18. Oktober 1764.
[2]) a. a. O., Fol. 51 b: 30. Oktober 1764.
[3]) Über Montfort vgl. Nettesheim, S. 460.
[4]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 51 b: 20. November 1764.

*

wände schwerwiegendster Art vorzubringen hatten[1]). Sie waren nämlich der Ansicht, daß die Ablieferung der Steuern nach Mörs den Schatzhebern wegen der schlechten Postverbindung zu beschwerlich sein und überhaupt viel höhere Kosten erfordern würde. Ähnliche Bewandnis hätte es auch mit der Ablieferung der Maas- und Landlizentgefälle an die Domänenkasse in Mörs. Auch die Spezialaufsicht über die Kasse würde durch die Verlegung der königlichen Behörde nach Mörs sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht. Die Erledigung der Zoll- und Linzentdefraudationen würde bei der Entlegenheit von Mörs zu viel Zeit in Anspruch nehmen; auch sei es bedenklich, sie einem einzigen Deputatus camerae anzuvertrauen. Viel höhere Kosten würden ferner die Ordres verursachen, die von Mörs auch durch besondere Boten, statt wie bisher von Geldern aus mit den vorkommenden Gelegenheiten, bestellt werden müßten. Durch Abwesenheit der Räte würde die umfangreiche Arbeit der Kreditkommission nicht mehr prompt erledigt werden können. Auch erfordere der Verkauf der Gemeinheitsgründe zum Besten der Gemeinden und zur Tilgung ihrer Schuldenlast eine wiederholte Untersuchung an Ort und Stelle. Zur Hebung der angeführten Bedenklichkeiten stellten die Räte den Antrag, daß vorläufig ein Deputatus camerae in Geldern zurückgelassen werden müsse, der die Aufsicht über die beiden Kassen und die Landlizentkontore führen solle.

Derschau[2]) zeigte zwei Auswege aus der Verlegenheit. Entweder könne man in Mörs einerseits eine besondere Landrentei, in die der Überschuß des Geldrischen und Mörsischen Domänenetats flösse, andererseits eine besondere Obersteuerkasse, in die die aus der Geldrischen Subsidienkasse und aus der Mörsischen Obersteuerkasse zu zahlenden Steuerkontingente und ferner der Akziseüberschuß der Städte Mörs und Crefeld flösse, errichten und die Gelder von da aus zur General-Domänenkasse, beziehungsweise zur General-Kriegskasse abführen lassen.

Mit der anderen Lösung befand Derschau sich im Einvernehmen mit der Kommission. Auch er schlug vor, ein Mitglied

---

[1]) a. a. O., Fol. 153; Dü. St.-A. Geld., Nr. 9, Vol. 1, Fol. 23 ff.
[2]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 134 ff.

derselben mit Beibehaltung seines ordentlichen Kammerdepartements als Deputatus camerae in Geldern zu lassen, bis sich das Kolleg in Mörs erst gründlich eingearbeitet habe. Dem Deputatus sollten besonders obliegen:

1. Die Aufsicht über beide Kassen;
2. die Aufsicht und Bereisung der Maaszoll- und Lizentkontore;
3. die prompte Erledigung der Zollübertretungen;
4. die Beförderung der monatlichen Kassenextrakte und Maas-Lizentrechnungen nach Mörs;
5. die Einsendung der Gelder nach Berlin;
6. die Korrespondenz mit der Kammer in Mörs;
7. die Leitung der Landeskreditkommission;
8. eine Teilnahme an den Sitzungen in Mörs (viermal jährlich);
9. eine Reise nach Mörs in wichtigen Fällen.

Vor allem dem in den Augen eines eingefleischten preußischen Beamten empfindlichen Mangel einer steuerrätlichen Aufsicht über die geldrischen Städte hätte Derschau bei dieser Gelegenheit gern abgeholfen, aber aus praktischen Rücksichten wurde seine Anregung doch abgelehnt[1]).

Indessen Derschaus Einrichtungsplan kam zu spät, da man inzwischen in Berlin auch nicht untätig geblieben war. Der König hatte sogar selbst den Minister von Hagen daran erinnert, er solle die Einrichtung der Kammer in Mörs rechtzeitig vorbereiten, und hatte Hagens Vorschlag, daß die Kassen auch ferner in Geldern bleiben könnten, gebilligt[2]). Daraufhin hatte Reichardt sofort einen Besoldungsetat für das neue Kammerkolleg anfertigen müssen, den das Generaldirektorium dem König unterm 28. Dezember überreichte[3]). Der neue Etat war so angelegt, daß unter Zuhilfenahme einiger verfügbar gewordener Fonds eine neue Etatsbelastung vermieden wurde. Ausdrücklich wurde hierbei hervorgehoben, daß die geldrische Subsidienkasse

---

[1]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 144b, Punkt 29.
[2]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 103.
[3]) a. a. O., Fol. 103b; Dü. St.-A. Geld. IX, Vol. 1, Fol. 90; Fischbach, Bd. 3a, S. 208.

(Obersteuerkasse) nicht mit nach Mörs verlegt werden sollte, um den geldrischen Landständen alle Gelegenheit zu Beschwerden, daß sie ihre Steuern außerhalb der Provinz bezahlen müßten, zu benehmen. Die Domänengefälle sollten allerdings doch in die Landrentei zu Mörs fließen. Der Plan Reichardts fand denn auch die Zustimmung des Königs und wurde an Derschau gesandt[1]).

Auf seinen zu spät gekommenen Plan erhielt Derschau den Bescheid, daß das Generaldirektorium im allgemeinen damit zufrieden wäre, es aber nicht unterlassen könnte, den von den geldrischen Räten gegen die neue Kammerkombination gemachten Einwendungen eine scharfe Zurückweisung „als irrelevant und weit hergebracht" zuteil werden zu lassen. Den Vorschlag, die Domänenkasse in Geldern zu lassen, lehnte das Generaldirektorium mit der Bestimmung ab, daß die Domänen-, Maas- und Landzoll- und Lizentgefälle und Forstrevenuen in die zu Mörs angeordnete Landrentei fließen sollten[2]). Ein Zirkular der geldrisch-mörsischen Kammer machte dann am 1. Juni 1765 die Untertanen mit der Neueinrichtung bekannt[3]).

Notiz über Mörs[4]).

An dieser Stelle sei mir ein knapper Hinweis auf die Verfassung und Verwaltung von Mörs gestattet, die zu den oben (§ 1) geschilderten geldrischen Zuständen manchmal im Gegensatz steht, aber auch viele Ähnlichkeiten zeigt.

Das Fürstentum Mörs, das eine eigene Regierung zu Mörs besaß, war bis zur Errichtung des kombinierten Kammerkollegs durch einen Deputatus der Clevischen Kriegs- und Domänenkammer verwaltet worden[5]). Da in Mörs die Einführung der Akzise[6]) wirklich zustande gekommen war, so gab es hier eine steuerrätliche Aufsicht[7]) über die beiden Städte Mörs und Crefeld;

---

[1]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15 a, Fol. 174.
[2]) a. a. O., Fol. 242.
[3]) Fischbach, Bd. III a, S. 211.
[4]) Nähere geographische Angaben: Schaumburg, Bd. XVI, S. 177 ff.
[5]) Aa. bor., Bd. IV a, S. 551.
[6]) Aa. bor., Bd. V a, S. 378.
[7]) Vgl. (Richter) Beitr. zur Finanzliteratur (1781), 1. bis 4. Stück.

der Steuerrat war zugleich Deputatus camerae. Wegen seines geringen Umfanges hatte Mörs keine Kreisverfassung erhalten, vielmehr wurde das Landratsamt ebenfalls von dem Steuerrat verwaltet; auch blieb die alte Amtsverfassung nach niederländischem Vorbild[1]) dort bestehen.

Auch in Mörs gab es Landstände[2]), die aber etwas anders organisiert waren als die geldrischen. Hier waren Klerus, Adel und Bauern durch einzelne Deputierte vertreten, dagegen fehlten die beiden Städte. Am interessantesten ist die Tatsache, daß die Kirchspiele durch Bauernabgeordnete vertreten waren; es war dies eine im preußischen Staatswesen höchst auffällige Erscheinung (sonst nur in Ostfriesland), die auf einen Ursprung des Landtages aus dem Amts- und Erbentag hinweist[3]).

Da ich mir leider ein näheres Eingehen auf die mörsische Verfassung versagen muß, so mag das als Anlage beigegebene Promemoria[4]) einen gewissen Ersatz hierfür bieten.

Der Vollständigkeit halber sei hier gleich bemerkt, daß die Verwaltung von Mörs nach Aufhebung der geldrisch-mörsischen Kammer wieder von Cleve aus durch einen Deputatus besorgt wurde und sonst in der ständischen Verfassung alles in dem alten, trefflichen Zustand verblieb[5]).

§ 3.

Neuerungen, besonders wirtschaftlicher Art, während der Verwaltungstätigkeit der geldrisch-mörsischen Kammer.

Neben der Errichtung einer kombinierten geldrisch-mörsischen Kammer gingen ungefähr gleichzeitig, meistens aber in den der Errichtung folgenden Jahren, zahlreiche Neueinrichtungen, besonders wirtschaftlicher Art, her, die das Zustandekommen der Konvention von 1769 wesentlich förderten.

---

[1]) Schaumburg, Bd. XVI, S. 179.

[2]) Aa. bor., Bd. IV b, S. 117, 333 ff., 466; Bd. Va, S. 606; Schaumburg, Bd. XVI, S. 179 f.; Dü. St.-A., Oranisch-mörsische Landtagssachen 140—141.

[3]) Cocceji, Aa. bor., Bd. VIII, S. 494.

[4]) G. St.-A., Rep. 74, Heft IX, Vol. 2, Beil. 2 (Beilage zu dem Bericht des Oberpräsidenten Grafen Solms-Laubach an Hardenberg, d. d. Köln, 20. Mai 1818).

[5]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 25; Dü. St.-A. Mörs, Fach 15, 92.

Zunächst war es die Münzfrage, die bald nach dem Kriege mancherlei Anlaß zu Beschwerden seitens der Gelderländer gab. Der Erlaß des Münzediktes vom 21. April 1763[1]), nebst seiner Deklaration vom 18. Mai 1763[2]), verursachte in Geldern große Besorgnis. In ihrer Versammlung vom 24. Juni 1763 stellten die Deputierten der Stände fest, daß, im Fall die neue (reduzierte) Münze in Geldern eingeführt würde, die Kaufleute ihren Verlust auf die Waren aufschlagen müßten, und daß ferner die Nachbarn die Annahme der neuen preußischen Münzen verweigern würden[3]).

Aus diesen Gründen hatten sich die Stände am 12. Juni 1763 an den König[4]) gewandt, um die Einführung der neuen Münzsorten in Geldern ganz zu verhindern. Gerade die ungünstige Lage Gelderns inmitten fremder Länder, mit denen es im engsten Verkehr stand, zwang die Gelderer dazu, die Münzen zu dem in der Nachbarschaft geltenden Kurs anzunehmen, so daß sie bei Umwechselung in preußische Münze einem beträchtlichen Verlust ausgesetzt wären. Der Louisdor sollte statt 6 nur 5 Reichstaler, und der Dukat statt 3 Reichstaler 21 Sols nur 2 Reichstaler 45 Sols gelten. Aber mit ihrer Bitte um Gewährung des höheren Kurses[5]) — bei Zahlung der Werbefreiheitsgelder[6]) — drangen die Stände nicht durch; das Münzedikt vom 17. Juni 1764[7]) setzte vielmehr den niedrigen preußischen Satz an, der dem allgemeinen Edikt vom 29. März 1764[8]) entsprach.

Nun baten die Stände[9]), die Münzen so lange auf den Fuß des Jahres 1763 anzunehmen, bis entweder die Untertanen mit Geld, das dem in den Nachbarländern kursierenden gleichwertig war, versehen wären, oder die Nachbarn ihren Kurs herabgesetzt und dem preußischen etwas mehr angeglichen hätten. Vergebens; die Stände wurden angewiesen, sich in der Münzstätte von Cleve

---

[1]) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 207.
[2]) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 222.
[3]) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 61b.
[4]) a. a. O., S. 75a.
[5]) a. a. O., S. 81a.
[6]) Aa. bor., Bd. VIII, S. 139, Anm.
[7]) Mylius, N. C. C., Bd. III. S. 435.
[8]) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 381; Aa. bor., Münzwesen, Bd. III, S. 178 ff., 214 ff.
[9]) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 119a.

das vorgeschriebene preußische Geld einzuwechseln[1]). Erst am 9. Mai 1765 erschien eine Deklaration des Ediktes vom 29. März 1764 für Geldern und die anderen westlichen Provinzen[2]), die jedoch wiederum zu lebhaften Klagen, in der Acte van Praesentatie für 1766, Anlaß gab. Die Antwort des Königs vom 6. Januar 1766 verfügte die Zahlung in holländischer Münze, obwohl deren Wert bedeutend höher war[3]).

Die Deputierten ihrerseits bewerteten den Gulden holländisch mit 30 Stüber clevisch und wandten sich gegen das Superagio[4]), das bei Berechnung der Subsidien nachträglich erhoben war. Ihrer Ansicht schloß sich auch die Acte van Praesentatie für 1767 an, aber beide wurden durch das Schreiben vom 13. Februar 1767 zurückgewiesen[5]). Zum letztenmal taucht die Münzangelegenheit in den Gravamina vom 12. November 1767 auf, um (nach Verweigerung der Annahme nicht auf ihr Feingewicht geprüfter Münzen) vom Schauplatz abzutreten.

Daß die Verhandlungen über das Münzwesen doch nicht ganz ohne Folgen blieben, zeigen die späteren Konventionsverhandlungen, die festsetzten, daß alle Neuerungen im Münzwesen aufhören sollten.

Ähnlichen Anlaß zu umfangreichen Verhandlungen bot die Regelung des Salzwesens. Nachdem 1753[6]) die Salzkonskription in Geldern eingeführt war, veranlaßte das Edikt vom 17. Mai 1764[7]) Beschwerden über die Erhöhung des Preises (um 1 Reichstaler 50 Sols). Sodann rief das Reglement vom 17. Dezember 1765[8]) ähnliche Klagen in der Acte van Praesentatie[9]) für 1766 hervor, die aber als irrelevant zurückgewiesen wurden[10]). Auch die Verletzung der Privilegien des Adels und des Klerus, die durch den Übereifer eines Beamten erfolgt war, stieß auf Widerspruch[11]). Verschlimmert wurde der Druck, als, infolge Einrichtung der

---

1) a. a. O., S. 123a.
2) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 870.
3) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 197a.
4) a. a. O., S. 257a: 9. Januar 1767.
5) Dü. St.-A. Geld. 81, S. 281.
6) Dü. St.-A. Geld. 109, S. 46.
7) Riedel, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt, S. 78.
8) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 1127 bis 1134.
9) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 191.
10) a. a. O., S. 197a; Gen.-Dir. Geld., Tit. CX, Nr. 9.
11) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 256.

Generaltabaksadministration und der Aufhebung des Tabakmonopols, auf das Salz ein sogenanntes Surrogat von 4 Stübern pro Metze gelegt wurde[1]). Die bösen Folgen, besonders für die ärmere Bevölkerung, wurden von den Ständen gebührend ins Licht gestellt[2]).

Der erhöhte Salzpreis führte sogar dazu, daß im Sommer 1767 fast alle Orte Gelderns wegen Rückstandes in der Abnahme der Salzquanten mit militärischer Exekution belegt werden mußten[3]). Die Folge war, daß die mörsische Kammer, die Notwendigkeit einer Änderung dieses drückenden Zustandes einsehend[4]), sich an die Stände wandte, um einen anderen Modus zur Beschaffung des Surrogates ausfindig zu machen. Auch das Generaldirektorium war einer Änderung nicht abgeneigt[5]) und verlangte nur, daß das festgesetzte Surrogat irgendwie aufgebracht werden müsse. Aber auf die Gravamina (12. November 1767) kam wieder ein ablehnender Bescheid[6]). In den Gravamina vom 28. November 1768 und 20. November 1769 kehrte die Beschwerde über den zu hohen Preis wieder[7]). Erst der endgültige Abschluß der Konvention (Punkt 11) machte dem ärgsten Druck ein Ende[8]).

Auch gegen das Tabaksmonopol (Edikt vom 17. Juni 1765) wandten sich die Deputierten, mit Berufung auf den Artikel 7 des Traktats von Utrecht; sie baten, das Edikt[9]) wegen der Beschränkung des freien Handels nicht einzuführen[10]). Hiermit abgewiesen[11]), beschlossen sie, in der Acte van Praesentatie für 1766 ihre Klage zu wiederholen. Wirklich wurde seit dem 25. November 1766[12]) die Tabaksferme aufgehoben und statt dessen ein Fixum

---

[1]) a. a. O., S. 232.
[2]) a. a. O., S. 262.
[3]) Dü. St.-A. Geld. 109, S. 13.
[4]) a. a. O., S. 11b.
[5]) a. a. O., S. 20b.
[6]) a. a. O., S. 46.
[7]) a. a. O., S. 98b; Gen.-Dir. Geld., Tit. CX, Nr. 10. Auch die Kammer gab zu, daß der hohe Preis sehr beschwerlich wäre.
[8]) Fischbach, Bd. III a, S. 231, 243.
[9]) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 977; H. v. Beguelin, Historisch-kritische Darstellung der Akzise- und Zollverfassung in den preußischen Staaten, S. 152.
[10]) Dü. St.-A. 108, S. 170b.
[11]) a. a. O., S. 174a.
[12]) a. a. O., S. 197a.

in Gestalt eines Surrogats auf das Salz erhoben[1]). Indes diese Regelung verursachte, wie wir bereits oben gesehen haben, eher noch eine härtere Bedrückung. Neue Beschwerden[2]) der Stände folgten; erst der Abschluß der Konvention brachte auch hier einige Abhilfe.

Eine weitere unerwünschte Neuerung war die Einführung des Stempelpapiers. Seine Benutzung war zwar schon seit 1716[3]) (im Widerspruch zu dem Artikel 9 des Venlooer Traktats) für „causes de partie“ (Zivilstreitigkeiten) vorgeschrieben, wurde jetzt aber noch weiter ausgedehnt. Als nun gar das Edikt vom 16. Mai 1765[4]) erschien, beriefen die Stände sich auf ihre Privilegien, besonders auf das droit statutaire (geldrisches Landrecht) und wiesen darauf hin, daß auch in Ruremonde und Venloo kein Stempelpapier benutzt würde[5]). Der König bezeichnete aber das Stempelpapier als alte radizierte Gerechtsame des Landesherrn[6]) und hob es nicht auf. Durch die Konvention (Punkt 12) wurde dann ein Provinzialstempel zugestanden.

Sehr lästig erschien ferner der seit dem 19. Oktober 1766 eingeführte Zwang, die Steinkohle aus den märkischen Bergwerken zu entnehmen, da in Geldern noch immer sehr viel Torf[7]) gewonnen wurde, der den Bedarf an Heizungsmaterial reichlich deckte. Indes die Beschwerde der Stände, die sich besonders gegen den hohen Preis und die schlechte Qualität der märkischen Kohle richtete, wurde als unberechtigt zurückgewiesen[8]) und dem Magistrat zu Geldern auferlegt, zur Verminderung der Kosten größere Mengen auf einmal zu beziehen. Die Stände beruhigten sich nicht, bis endlich die Konvention die Erlaubnis gab, die Kohlen auch anderswo, d. h. billiger und besser, einzukaufen.

Die Neuerungen in der Regie erregten bei den Gelderländern großen Anstoß und führten zu wichtigen Änderungen[9]). Zu den

---

[1]) Mylius, N. C. C., Bd. IV, S. 499.
[2]) Dü. St.-A. 108, S. 262; 109, S. 46, 180.
[3]) a. a. O. 109, S. 114b; Fischbach, Bd. IIIa, S. 263.
[4]) Mylius, N. C. C., Bd. III, S. 731.
[5]) Dü. St.-A. 108, S. 169b; droit statutaire, S. 307, Art. 11.
[6]) a. a. O. 108, S. 262; Preuß, Bd. III, S. 37; Stempelpapier in Holland = Impost van bezegelde brieven.
[7]) Vgl. Fischbach, Bd. IIIa, S. 296.
[8]) Dü. St.-A. 109, S. 98b.
[9]) G. St.-A. Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 4, Fol. 44 f.

gegen den Tarif und die althergebrachte Observanz eingeführten neuen Abgaben gehörten vor allem die Lizenten auf Butter, Leinwand, Getreide. Anlaß zu vielen Klagen gaben ferner die Mißstände bei der Erhebung der Maaslizente, Erschwerung des Fuhrverkehrs, unnötige Visitationen in den Kaufläden, Schwierigkeiten bei der Verschiffung des Getreides. Die Verzollung der kleinen Butterquantitäten und anderer Viktualien bedeutete eine nicht geringe Belästigung des freien Verkehrs, wie er zwischen Geldern und Venloo üblich und Rechtens war [nach der Verordnung vom 21. Juni 1671 und der Liste van Recopilatie vom 15. November 1697][1]).

Eine weitere quälende, nutzlose Neuerung verlangte sogar, daß die Einwohner, wenn sie Garn zum Leinwandweben nach einem anderen geldrischen Dorfe bringen wollten, bei den Lizentempfängern auch für noch so kleine Mengen einen Zettel lösen und dafür Schreibgebühren bezahlen mußten. Noch mehr im Widerspruch zu den bis dahin geltenden Bestimmungen stand der Befehl der Regie, daß kein Getreide ohne Lösung eines Zettels von einem Ort zum andern gebracht werden durfte. Dadurch, daß nach Erlegung der Maaszölle noch die Landlizenten erhoben wurden, sahen die Gelderländer den Handel fast unmöglich gemacht.

Eine unerhörte Erschwerung des Frachtverkehrs war es, als die Regie die Fuhrleute zu doppelten Reisen zwang, wenn sie ihre beim Eingang in die Provinz deponierten Geldsummen (gegen Bescheinigung des Lizentkontors ihres Bestimmungsortes) zurückerhalten wollten. Vorher als gültig anerkannte Zertifikationen für verschifftes Getreide wurden sogar noch nachträglich angezweifelt.

Das strenge Vorgehen der Regie konnte die Einkünfte wohl für die Dauer eines Jahres in die Höhe treiben, mußte aber zur Folge haben, daß der Verkehr völlig zugrunde ging und die Einwohner für ihren Hausbedarf bei der geringen Entfernung von der Grenze ihre Zuflucht zum Schmuggeln nahmen. Erst die Konvention, deren Entstehungsgeschichte wir uns nunmehr zuwenden, beseitigte die drückendsten Regieneuerungen.

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 4, Fol. 55 ff.

§ 4. Schriftliche Verhandlungen der geldrischen Stände mit dem König und dem Generaldirektorium wegen Übernahme der landesherrlichen Revenuen.

Den ersten Anstoß zu Änderungsvorschlägen gab die Errichtung der geldrisch-mörsischen Kammer. Kaum hatten die geldrischen Stände auf Umwegen von dem Plan vernommen, als sie auf dem Landtage im November 1764 ihre Bedenken[1]) geltend machten, wobei sie besonders hervorhoben, daß die Untertanen bei der weiten Entfernung von Mörs hohen Kosten und anderen Beschwernissen ausgesetzt sein würden.

Da die Stände in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges, wie wir sahen, die Landesrevenuen auf Grund einer Konvention übernommen und zur Zufriedenheit verwaltet hatten, so war es ganz natürlich, daß sie auf den Gedanken kamen, durch Maßregeln ähnlicher Art den befürchteten Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. In ihrem Vorhaben wurden sie noch dadurch bestärkt, daß sie von der beabsichtigten Vererbpachtung[2]) der königlichen Domänengüter in Cleve gehört hatten.

Sie sandten also durch Vermittelung des Landtagskommissars, des Generals v. Salenmon, immediat an den König ein Promemoria[3]), worin sie mit dem Vorschlag hervortraten, „doch den Ständen die Direktion des Polizei-, Ökonomie- und Finanzwesens, mit Zuziehung zweier Mitglieder des geldrischen Justizkollegs, anzuvertrauen und an die Landstände allein die Administration der königlichen Domänen[4]), unter Oberdirektion des Generaldirektoriums, gegen Zahlung einer solchen Summe Geldes an das königliche Generalkontor zu Geldern, als nach dem Durchschnitt und akkurater Balance von sechs nacheinander vor 1757 folgenden Jahren die königlichen Domänen in Geldern aufgebracht haben".

---

[1]) Dü. St.-A. Geld. 80, S. 282.
[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. XCIV.
[3]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 9, Vol. 1, Fol. 42.
[4]) Dü. St.-A. Geld. 80, S. 32; gerade dieser Punkt hatte beim König Anstoß erregt und die Stände hatten es nur Hagen zu verdanken, wenn der ablehnende Bescheid noch gnädig ausfiel.

Dieses Promemoria war von dem Grafen Schellardt und dem Freiherrn v. Loe angeregt[1]). Sie hatten es hierbei vor allem auf die Unabhängigkeit Gelderns von der landesherrlichen Verwaltung abgesehen; zugleich wollten sie auch dem mit den Landständen in engen Beziehungen stehenden Justizkolleg wenigstens einen Teil seiner früheren[2]) Stellung wieder verschaffen.

Gleichzeitig schickten die Stände eine Kopie des Promemorias an den Minister des zuständigen dritten Departements des Generaldirektoriums, den Freiherrn v. Hagen[3]). Sie hoben ihm gegenüber noch besonders hervor, daß unter den im Traktat von Utrecht bestätigten Privilegien eines der wertvollsten das Privilegium de non evocando wäre, das aber durch die Errichtung einer zusammengesetzten Kammer in Mörs verletzt würde. Diesem Übelstand könne nur durch das von den Ständen vorgeschlagene Arrangement abgeholfen werden, denn dann würden die Untertanen von eigenen Landsleuten, unter Direktion des Generaldirektoriums, regiert werden; auch könnten bei Übernahme der Domänen gegen ein jährliches Fixum einige kleine Lasten, worüber die Untertanen klagten, durch Abänderungen ohne Schaden für die königliche Kasse beseitigt werden.

Wie zuversichtlich die Stände die Genehmigung ihres Vorschlages erwarteten, geht daraus hervor[4]), daß der Freiherr v. Geldern der Ältere, der Freiherr v. Merwyk und der Freiherr v. Loe von ihnen designiert wurden, um für den Fall der Genehmigung alles Nötige vorzubereiten. Auch die Städte bestellten zwei Vertreter, den Schöffen Haerten und den Bürgermeister Kinghs, behielten sich aber freie Wahl für jedes neue Jahr vor.

So kam denn die ziemlich schroffe Ablehnung des Königs[5]) den Ständen völlig unverhofft. Der König betonte, „daß die Etablierung des Kammerkollegii zu Mörs zum innerlichen, wahren

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 66.

[2]) Dem benachbarten Hof von Ruremonde waren außer den Justiz- und Lehnsachen auch alle sonstigen Regierungs-, Hoheits-, Polizei- und sogar die Landessteuersachen anvertraut: Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Nr. 4, Fol. 76.

[3]) Vgl. Cosmar-Klaproth, Der Geheime Staatsrat, S. 444.

[4]) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 136a.

[5]) Gen.-Dir. Mörs, Tit. VII, Nr. 15a, Fol. 57; Dü. St.-A. Geld. 108, S. 155a.

Besten der geldrischen und mörsischen Provinzen aus guten Ursachen resolviert sei, um weder der einen, noch der anderen Provinz durch eine neue Anlage und extraordinäre Gehälter nach hergestelltem Frieden beschwerlich zu fallen. Die Einmischung der Stände in die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte hätte sein größtes Erstaunen erregt, um so mehr, da die Einrichtung in Mörs auf solche Weise getroffen würde, daß auch die Eingesessenen der dortigen Provinz dabei auf die konvenableste und beste Weise soulagiert werden würden. Die Stände sollten es sich lieber angelegen sein lassen, das mit Schulden noch so sehr beschwerte Land von Jahr zu Jahr mehr von solcher Last befreien zu helfen, womit sie, ohne etwas Neues anzufangen, für mehrere Jahre noch alle Hände voll zu tun haben dürften."

Da also der König den Vorschlag der Stände als eine Anmaßung empfunden und eine dementsprechende Zurückweisung erteilt hatte, ersuchte Hagen den Agenten der Stände, Bergius, ihnen anzuraten, sie sollten künftig so vorsichtig als möglich an Seine Majestät herantreten und seine Ansichten und Meinungen im Verhältnis zu denen der Stände mehr beachten. Es nützte den Ständen nichts, daß ihr zuständiger Departementschef, eben der Freiherr v. Hagen[1]), für die Erhaltung der geldrischen Privilegien sehr viel übrig hatte[2]); der Bescheid des Generaldirektoriums mußte selbstverständlich auch völlig ablehnend ausfallen[3]).

Trotzdem gaben die Stände die Verwirklichung ihrer Pläne nicht auf. Schon auf dem Landtag von 1765 entschlossen sie sich, von neuem an den König mit dem Gesuch heranzutreten, er möge ihnen die gesamten Domänen und landesherrlichen Revenuen gegen ein jährliches Fixum von 40000 Reichstalern in Pacht geben und den Ständen, die sich dabei durch einige vom König zu ernennende Mitglieder des Justizkollegs unterstützen lassen wollten, die Verwaltung der Polizei und der Finanzen Gelderns immediat unter dem Generaldirektorium anvertrauen[4]).

---

[1]) Bergius, Dü. St.-A. 80, S. 32: Hagen habe bei der neuen Kombination dafür gesorgt, daß Geldern sein Justizkolleg und seinen Landtag behalten habe.

[2]) Gen.-Dir. Mörs, Bd. VII, Nr. 15a, S. 319: Aber auch Hagen war der Ansicht: „da doch dergleichen Generalarrangement ganz außer der Sphäre ist".

[3]) a. a. O., Fol. 67.

[4]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 3.

Sie begründeten ihr Gesuch damit, daß es bisher ja nicht gelungen sei, ihren Beschwerden — über Münzwesen, Salzwesen, Tabakmonopol, Stempelpapier, Kohlenzwang, Regieneuerungen, Verletzung des Privilegs de non evocando, Verletzung des Indigenatsrechts bei Besetzung der Verwaltungsbehörden, die Zahlung eines Gouverneurstraktaments, das eigentlich nur dem Gouverneur in seiner Eigenschaft als Kommissar des geldrischen Landtages zukam[1]) — Abhilfe zu verschaffen; als einziges Mittel, um die Interessen des Königs und das Wohlbefinden der Untertanen zu vereinigen, schlugen sie die Pachtung der landesherrlichen Revenuen vor. Für den König hätte diese Regelung noch den Vorteil, daß er die Gehälter der Kammer in Mörs ersparen könnte. Die größere Freiheit[2]) werde auch deshalb höchstwahrscheinlich für das Land sehr günstig wirken, weil so eine größere Anzahl Einwanderer aus den Nachbarländern sich einfinden und Manufakturen und Verkehr blühen machen würden. Ein größeres Gedeihen des Landes würde die Stände instand setzen, die Zinsen der hohen im Kriege aufgenommenen Kapitalien pünktlich zu bezahlen und letztere vielleicht teilweise zu tilgen. Dies Gesuch wagten sie aber doch nicht wieder immediat an den König gelangen zu lassen; sie wandten sich vielmehr mit der Bitte um Vermittelung an Hagen, von dem sie wußten, daß er ihnen wohl gesinnt war. Hagen erfüllte ihre Bitte und legte ihr Gesuch dem König zur Entscheidung vor, die aber wieder negativ ausfiel[3]).

Wenn die erste abschlägige Antwort des Königs noch im allgemeinen ruhig das Ansinnen zurückwies, so trug die zweite schon einen etwas schärferen Charakter: „Le roi a trouvé extraordinaire la demande de leur accorder la disposition des tous les domaines et revenues Seigneuriaux contre une rétribution annuelle.“

Nicht so das Generaldirektorium. Der Geheime Finanzrat Reichardt meinte als Referent, daß man überlegen müsse, ob nicht eine Pacht der Domänenrevenuen für kürzere Frist, etwa

---

[1]) Bei der Forderung des Gouverneurgehalts wurde als besonders bedeutungsvoll hervorgehoben, daß dieser Betrag ohne Vorwissen der Stände auf den Subsidienetat gesetzt sei, und zwar als Kommandantentraktament von Geldern, während es doch in Wirklichkeit nur das Kommissariatsgehalt gemäß Art. 24 des Landtagsreglements von 1680 sei.

[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 1.

[3]) a. a. O., Fol. 4.

12 oder 18 Jahre, möglich wäre. Allerdings müßten alle Etatsausgaben besonders abgeführt und die zur Generaldomänenkasse zu zahlende Pachtsumme womöglich auf etwa 50000 Reichstaler erhöht werden. Auf Grund dieser Ansicht schlug er Hagen vor, den mörsischen Kammerpräsidenten v. Derschau um seine Meinung über die Angelegenheit zu ersuchen[1]).

Ob nun bei Derschau auch das Gefühl der Verletztheit hineinspielte, weil ja der ganze Plan sich gegen die Existenz der ihm unterstellten Kammer richtete, ist nicht zu entscheiden. Seine Bemerkungen[2]) erscheinen jedenfalls subjektiv gefärbt. Er behauptete nämlich, daß die Stände unter der Benennung: „tous les domaines et revenues Seigneuriaux en géneral, de quelle nature qu'ils pourront être" sehr vieles begriffen und ihr Angebot in keinem Verhältnis stände, wenn sie dafür auch das Stempelpapier, die Tabaksferme, das Salzregal und die übrigen Monopole übernehmen wollten. Derschau wußte noch schwereres Geschütz aufzufahren: „es sei", erklärte er, „vornehmlich darauf abgesehen, die neu errichtete mörsische Kammer völlig aus der geldrischen Verwaltung zu verdrängen, um diese dem geldrischen Justizkolleg in die Hände zu spielen. Absicht der Stände sei wohl, den alten Zustand, die Pachtung der Domänenämter (Renteien) als erbliches Amt des Adels, wieder herzustellen."

Nach Derschaus Ansicht zeigte die schlechte Verwaltung während der Kriegsjahre, daß die Landstände nicht die Fähigkeit besäßen, die angebotenen 40000 Reichstaler herauszubringen; vielmehr würde zuletzt die Folge sein, daß was an dem jährlich aufzubringenden Domänenquantum fehle, wieder den „schatzbaren Erben" zur Last falle und dadurch vielleicht das ganze Land ruiniert würde, da die Erben schon ihre jetzigen Lasten kaum noch aufbringen könnten.

Trotz dieser ablehnenden Kritik gab Minister Hagen die geldrische Angelegenheit nicht preis, als sie von den Ständen aufs neue in Fluß gebracht wurde. Sie erneuerten ihr Gesuch[3]) am 8. Januar 1767 und erhöhten ihr Angebot auf 45000 Reichstaler. In dem Begleitschreiben an Hagen zeigten sie neue schädliche

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 6.
[2]) a. a. O., Fol. 7, 25. Mai 1766.
[3]) Dü. St.-A. 108, S. 241.

Folgen der Monopole auf. Die Monopole hemmten nicht nur den freien Handel, sondern verringerten auch die Einkünfte aus der Personalsteuer[1]). Vor allem wäre es eine schwere Kränkung der Privilegien, daß im Jahre 1766 sogar ein höheres Quantum an Beeden und Subsidien, als von den Ständen bewilligt war, vermittels eines Superagios erhoben worden wäre.

Für ihre Bestrebungen suchten sie auch den damaligen Deputatus camerae Pleßmann zu gewinnen. Der Landtag beschloß (9. Januar 1767), der Syndikus solle ihn über das Domänenpachtprojekt näher unterrichten und ihm in Aussicht stellen, daß er bei Zustandekommen desselben im Amt verbleibe.

Vorhergegangen war diesem Beschluß eine wichtige Wendung in der Art der Domänenpacht. An die Stelle des alten Planes, der die Zuziehung zweier Mitglieder des Justizkollegs forderte, war ein anderer getreten, der eine ganz neue Lösung des Problems vorbrachte. Nunmehr ging die Absicht der Stände darauf aus[2]), Pleßmann an die Spitze der Verwaltung zu stellen, wobei er nicht von den Ständen abhängen, sondern alles unter Leitung des Generaldirektoriums mit den erforderlichen geeigneten Beamten, deren Auswahl den Ständen verblieb, besorgen sollte, jedoch unter der Bedingung, daß die Deputierten der Stände und der Syndikus einen bestimmten Einfluß ausüben könnten. Vor allem wollten sich die Stände hierbei ausbedingen, daß die mörsische Kammer gar keinen Einfluß in geldrischen Landessachen haben und die Provinz fortan von allen Neuerungen, ob sie nun Monopole, Zölle, Kommerz-, Münz- und Salzsachen und sonstiges beträfen, befreit bleiben solle. Indes Pleßmann[3]) stand diesem Plan äußerst mißtrauisch gegenüber; er nannte ihn ein unreifes Projekt, wodurch das Land gewiß eher bedrückt, als gefördert werde.

Um ihrem Gesuch vom 8. Januar 1767 die nötige Dringlichkeit zu geben, brachten die Stände in der Acte van Praesentatie vom 9. Januar 1767[4]) wieder eine Anzahl Beschwerdepunkte vor. Der König sprach ihnen sein starkes Befremden hierüber aus und erklärte, „daß er schlechterdings nicht weiter in einer Acte van

---

[1]) Fischbach, Bd. III a, 245, 273.
[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 38 ff.
[3]) a. a. O.
[4]) a. a. O.

Praesentatie mit Beschwerungspunkten behelligt sein wolle, wogegen jedoch den Ständen unbenommen bleibe, in erheblichen Fällen ihr Anliegen in besonderen Vorstellungen anzubringen, da ihnen dann niemals ein gerechtes Gehör versagt werden würde“ [1]).

Aber die Stände standen nicht mehr allein [2]); das Generaldirektorium hatte an ihrem Pachtangebot Interesse gewonnen. Hagen ließ in seiner Antwort durchblicken, daß er trotz der abschlägigen Kabinettsordre nicht ganz abgeneigt wäre [3]), einen nochmaligen Versuch zu machen. Es müßte erst alles deutlich auseinandergesetzt und genau angegeben werden, welche Revenuen eigentlich in der Pacht einbegriffen sein sollten, damit Zweideutigkeiten vermieden würden. Die Stände sollten also zur Erreichung ihres Zweckes eine verbesserte Offerte tun.

Auf diese Aufforderung antworteten die Stände am 23. März 1767 [4]). Sie formulierten ihr Angebot dahin, daß die Pacht sich auf alle Domänen und landesherrlichen Einkünfte, mit Ausnahme der Subsidien, Remissionsgelder und Werbefreiheitsgelder erstrecken solle. Über eine Erhöhung ihres Angebots würden sie erst nach Einsicht in den augenblicklichen Domänenetat Beschluß fassen können. Sie würden gleichzeitig einen Plan aufstellen, in welcher Weise alles verwaltet werden sollte, und ihre Bedingungen angeben.

Hagen erwiderte [30. Mai 1767] [5]): „die Stände müßten sich wenigstens zu 15 Proz. Erhöhung der Pachtsumme bereit erklären, um Seine Majestät schadlos zu halten.“

Inzwischen hatten sich auch die Schöffen und Vorsteher des Landes geregt und die Landstände gebeten, anzufragen, wieviel der König wohl verlangen möchte, falls das Land jährlich nach demselben Fuß wie Ostfriesland verpachtet werde [6]).

Der Landtag, der im Januar 1768 tagte, fand, daß eine Vermehrung der Pachtsumme seine Kräfte überstiege. Er schränkte seine Wünsche ein und schlug vor, in Pacht zu nehmen [7]): „die

---

[1]) Dü. St.-A. 108, S. 262.
[2]) a. a. O., S. 265 b.
[3]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 23.
[4]) Dü. St.-A. Geld. 108, S. 267.
[5]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 1, Fol. 35.
[6]) a. a. O., Fol. 40.
[7]) a. a. O., Fol. 41.

Lizente aller Art, eingehende, ausgehende, Transit- und andere davon abhängende Rechte, sowohl auf der Maas als auf dem Lande, gegen eine feste jährliche Summe". Zur Bedingung machte er 1. daß der Handel und Verkehr völlig frei sein solle und daß infolgedessen alle hemmenden Monopole (s. oben) aufhören sollten und deren Ertrag, falls die Stände es doch für gut halten sollten, eines oder mehrere davon bestehen zu lassen, dem Lande zugute kommen sollte; 2. daß die Stände das Recht hätten, die zur Verwaltung dieser Rechte notwendigen Leute selbst zu wählen und anzustellen; 3. daß sie mit privaten Leuten, Dörfern oder Städten, die zu abonnieren wünschten, die zuträglichsten Kontrakte schließen dürften; 4. daß sie überhaupt in jeder Weise das Recht haben sollten, alles zu tun, was dazu beitragen könne, das Land blühend zu machen und die Lasten besser zu ertragen.

Hagen verschob die weitere Verhandlung bis zur Bereisung der seinem Departement unterstellten westlichen Provinzen.

§ 5. Mündliche Verhandlungen Hagens mit den Ständen im August 1769.

Im Juli 1769 war Hagen bis nach Aurich gelangt, als er verheißungsvolle Nachrichten aus Geldern erhielt. Der Deputatus der mörsischen Kammer in Geldern, Pleßmann, hatte wegen des geplanten Arrangements inoffiziell Vorbesprechungen[1]) mit dem Erbmarschall Marquis v. Hoensbroek und dem Syndikus Portmanns gehabt, über die er Hagen genau unterrichtete.

Ständischerseits war man geneigt, die königlichen Revenuen zu übernehmen, wenn ihnen alle diejenigen, die bisher von der geldrisch-mörsischen Kammer und der Regie verwaltet worden waren, nämlich die Subsidien, Landrenteigefälle inklusive der Zölle und Lizenten, Salzgefälle, Tabakssurrogat, Stempel- und Werbefreiheitsgelder ohne Ausnahme zugestanden würden. Obwohl die Einkünfte jetzt äußerst in die Höhe getrieben wären, wollten die Stände sie doch übernehmen in der einzigen Absicht, sowohl das Land von der bisherigen harten und kostspieligen Verwaltung der Sachen „extra provinciam" zu befreien, als auch

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 4, 18. Juli 1769.

um in mancherlei Sachen eine andere, der Konstitution und Verfassung Gelderns gemäßere, leidliche Einrichtung zu schaffen. Sie wünschten sich dabei auszubedingen, daß keine ferneren Monopole, Neuerungen oder Zwang, es sei in den Landeslasten oder Münz- und Kommerzienfachen, eingeführt würden, sondern die Provinz solle gegen Erlegung eines annui fixi von allen und jeden Anforderungen dieser Art freibleiben. Schwierigkeiten verursachte nur das über die Etatsquanta hinaus geforderte Surplus von 15 Proz. Doch bemerkte Pleßmann, daß von den Ständen doch noch ein Surplus zugestanden werden würde, wenn die bisher aus Geldern nach Mörs geflossenen Besoldungsgelder dem Lande gelassen würden.

Der Syndikus Portmanns hatte zu Pleßmann über die Art und Weise der einzurichtenden Verwaltung als seine persönliche Ansicht geäußert, daß die Verwaltung nicht völlig in den Händen der Stände verbleiben dürfe[1]), sondern daß in der Stadt Geldern ein ordentliches Landeskollegium aus königlichen Räten und landständischen Mitgliedern errichtet werden müßte, das nicht nur vom Korpus der Landstände, sondern auch vom Generaldirektorium abhängig sei. Nur würden die Pläne zu etwaigen neuen Arrangements, sowie die Etats auf dem jährlichen allgemeinen Landtag von dem Kolleg mit den Ständen vereinbart und dort auch die Hauptrechnungen vorgelegt werden müssen. Außer dem Direktor würden einige königliche Räte genügen, wenn ein von Seiner Majestät aus dem Städtekolleg zu ernennendes geschicktes Mitglied beständig in Geldern wohnte und mitarbeitete. Für die Herren vom Ritterschaftskorpus könnte eine adelige Bank im Kolleg errichtet werden, worauf einige von den Ständen zu ernennende Mitglieder cum voto et sessione Platz nehmen könnten, so oft es ihnen gefiele hereinzukommen; sie müßten aber in wichtigen Sachen jederzeit mit zugezogen werden. Pleßmann meinte, daß durch eine derartige Organisation in der eigentlichen Form der bisherigen Landesverwaltung nichts Wesentliches geändert werde.

Hagens Antwort[2]) gestand zu, daß es sich nach dem Wunsche der Stände einrichten lassen würde; auch fand der Vorschlag für

---

[1]) a. a. O., Fol. 6b.
[2]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 10, S. 5.

die Einrichtungsart des neuen Kollegs seinen Beifall. Jedoch könne von der Bewilligung der 15 Proz. um so weniger abgegangen werden, als infolge der Neueinrichtung der Plan der Wiedereinlösung versetzter und widerruflich verkaufter Domänenstücke und ein anderer Plan wegen der Mühlenbannalität[1]) nebst sonstigen Verbesserungen wegfielen.

Als Hagen um den 21. August 1769 in Geldern eintraf, stellte ihm Pleßmann als weiteren Vorzug des neuen Arrangements die ansehnliche Verbesserung des Fixums um 31 920 Rtlr. 22 gg. 6 1/5 Pfg. in Aussicht; eine Verbesserung, die durch Zahlung sämtlicher Einkünfte in holländischem Gelde gewonnen werden könnte[2]).

Der Landtag beschloß[3]) am 23. August, daß das Administrationskolleg auf folgendem Fuß eingerichtet werden möge: Der Präsident, der ein adeliges Mitglied sein müßte, sollte den Vorsitz führen und die Vota kolligieren (mit der Möglichkeit einer Substitution aus der Mitte der Stände); die königlichen Räte, Pleßmann als Direktor, daneben Rekop und Heinius, sollten in Eid und Pflicht der Stände genommen werden.

Tags darauf ließen die Stände ihre Proposition[4]) überreichen. Minister Hagen bewilligte ihnen einen ansehnlichen Teil ihrer Forderungen anstandslos, nämlich: Ad 2. aufgehoben werden sollten alle Monopole und Neuerungen, besonders der Zwang, die teueren und schlechten märkischen Kohlen zu nehmen; ad 3. es sollte den Ständen freigestellt bleiben, die schon eingeführten Monopole ganz oder zum Teil beizubehalten, oder auch ganz aufzuheben, ferner zur Förderung des Verkehrs das Lizentwesen derartig abzuändern, wie sie es für die Ausbreitung des Handels für nützlich hielten; ad 4. alle bisherige Verbindung mit der geldrisch-mörsischen Kammer, der Regie, dem clevischen Salzdepartement oder anderen auswärtigen Landeskollegien oder Bedienten sollte völlig aufgehoben werden; Geldern sollte nur direkt unter dem Generaldirektorium stehen; ad 6. die Art und Weise, das jährliche Fixum aufzubringen, sollte den Ständen

---

[1]) = Mühlenzwang.
[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 60.
[3]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 82, S. 436 ff.
[4]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 10, S. 82.

überlassen werden, ebenso die Rechnungsabnahme; ad 8. in der Justizverfassung sollten keine Neuerungen gemacht werden, ob sie nun Kosten oder keine Kosten verursachten; ad 9. den aus fremden Ländern Zuziehenden dürften Freiheiten und Benefizia gewährt werden; ad 11. es wurde ein Provinzial-Kollegium medicum zugestanden; ad 13. das Stempelpapier dürfte auf den Fuß, wie er in den benachbarten brabantischen Landen üblich war, gebracht werden; ad 14. bei Krieg und allgemeinem Unglück sollten verhältnismäßige Remissionen (Erlaß) eintreten; ad 15. es sollten 2000 Gulden zur ständischen Disposition verbleiben; ad 16. von dem Vertrag sollten ausgenommen bleiben: die Chargenjura[1]), Post- und Intelligenzrevenuen[2]); ad 17. die Festsetzung der Zahlungstermine sollte in der Hand der Stände sein; ad 18. zu einer Anleihe ad interim wurde ein Oktroy[3]) gewährt.

Bei den übrigen Forderungen machte Hagen Vorbehalte und Änderungen: Ad 5. das Arrangement müsse nicht als eine Pacht angesehen werden und deshalb ein königlicher Rat das Präsidium des Kollegs haben; die zwei anderen königlichen Räte müßten ihren Rang nach dem ersten (adeligen) Mitglied haben, die eidliche Verpflichtung der Räte den Ständen gegenüber sollte als Klausel zu dem Eid für den König hinzugefügt werden; ad 7. an Salarien könnten nur 1920 Rtlr. aus der Subsidienkasse zugestanden werden, weil die vormalige geldrische Kommission nicht mehr gekostet habe; ad 10. Werbeexzesse sollten nicht allein durch das Landesadministrationskollegium, sondern durch ein Collegium mixtum entschieden werden; ad 12. es sollte nur gutes Salz und volles Maß geliefert werden, jedoch auch fernerhin kein ausländisches Salz eingeführt werden.

Hagen verlangte außer dem Etatsquantum von 1768 bis 1769[4]) ein Surplus von 10000 Rtlr. Trotz dieses weitgehenden Entgegenkommens brachten die Stände doch noch einige Anstände

---

[1]) Abgaben bei Übertragung eines neuen Amtes.
[2]) Beiträge zur amtlichen Zeitung.
[3]) = Erlaubnis.
[4]) Da in Fischbach die Nachweisung vom 22. August 1769 fehlt (vgl. Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 66), so gebe ich hier eine gedrängte Übersicht:
Die sämtlichen Revenuen des Herzogtums Geldern beliefen sich nach dem Ertrage des Jahres 1768/1769 in holländischem Geld auf:

vor [Projekt des Freiherrn v. Loe][1]). Sie erbaten zu ihrer Beruhigung die Zusage des Artikels 2 in einer präziseren Fassung. Ad 5. verlangten sie, daß ihnen die Benennung und Besetzung des anzuordnenden Landesadministrationskollegiums überlassen werde, weil sie ja die Garantie für das geforderte Quantum übernähmen. Obwohl sie die von Hagen vorgeschlagenen Mitglieder annähmen, so müßten sie sich doch für die Zukunft ausdrücklich vorbehalten, daß das Präsidium und die Oberdirektion einer durch Fixierung eines Quanti ihnen zu eigen werdenden Administration auch ihnen lediglich überlassen bliebe. Die Zahl der vom König hinzuzusetzenden Mitglieder des Landesadministrationskollegiums dürfte nicht über drei hinausgehen, auch ihre Besoldungen nicht aus landständischen Mitteln erhöht werden. Bei Abgang der jetzigen Räte sollten nur solche neue Mitglieder vom König hinzugesetzt werden, zu denen die Stände genügendes Vertrauen hegten. Die Stände würden es nicht verantworten können, Leuten, die von ihnen unabhängig, die Verwaltung der Landesgeschäfte unter ständischer Garantie anzuvertrauen. Daher müßten die königlichen Räte den Ständen particulariter verpflichtet sein. Wenn etwa im Landesadministrationskollegium paritas votorum vorkäme, sollte wegen der Verantwortlichkeit der Stände die Stimme des präsidierenden Mitgliedes den Ausschlag geben. Ad 7. Für die Be-

---

1.	An Immediatgefällen (inkl. einiger Monopole)	1 697	Thlr.	20 gg.	$5\frac{1}{5}$ Pf.
2.	„ Überschuß aus den Ämtern und Renteien	18 616	„	5 „	2 „
3.	„ Zöllen und Lizenten	20 169	„	12 „	$1\frac{1}{2}$ „
4.	„ Salzgefällen	12 643	„	19 „	— „
5.	„ Tabaksrevenuen	10 880	„	— „	— „
6.	„ Forstgefällen	677	„	— „	— „
7.	„ Stempelkassenrevenuen	852	„	18 „	6 „
8.	Das jährliche Aversional-Surplus	10 000	„	— „	— „
	Sa.:	75 537	Thlr.	3 gg.	3 Pf.
	holländisch:	135 966	Gulden	17	Stüber
9.	Subsidien	180 000	„	—	„
10. bis 12.	Werbefreiheitsgelder	17 100	„	—	„
13.	Ehemaliges Gouverneurstraktament	915	„	—	„
	Sa.:	333 981	Gulden	17	Stüber
	Davon werden in der Provinz an Gehältern bezahlt (Landesadministrationskolleg, Justizkolleg u. a., Verpflegung der Garnison	53 487	„	18	„
	so daß zur kgl. Kasse fließen	280 493	Gulden	18	Stüber.

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 98: 26. August 1769.

soldung erbäten sie sich die 4257 Rtlr., die bisher aus der Subsidienkasse zur Besoldung der Mitglieder der geldrisch-mörsischen Kammer verwendet wären. Ad 10. Die Untersuchungskommission für Werbeexzesse sollte nur aus Offizieren der geldrischen Garnison und aus Mitgliedern des Landesadministrationskollegiums bestehen, um jede Evocatio ad Extraneos zu verhindern. Ad 12. Sie bäten um das für den ausländischen Debit bestimmte Salz. Ad 14. Wo eine generale oder partiale Beschädigung eingetreten wäre, sollte eine verhältnismäßige Remission eintreten. Bei einer feindlichen Okkupation sollte die Provinz an die Konvention nicht gebunden sein. Ad 15. Zur Unterhaltung der Domänengebäude und Höfe erbäten sie 2000 Rtlr. Ad 16. Über das Surplus könnten sie sich vor einer Erklärung über die obigen Anstände nicht äußern. Ad 17. Neuentstehende Einnahmen müßten den Ständen zufallen.

Hagen antwortete[1]) auf die Erklärung der Stände: Ad 2. sämtliche Neuerungen sollten zessieren; ad 7. zu den Salarien seien nur 1920 Rtlr. verfügbar; ad 10. er wolle ein Collegium mixtum in Geldern zugestehen; ad 12. die Lieferung des Salzes vom auswärtigen Debit sei nicht möglich; ad 14. die Remissionen sollten im Verhältnis zur Zeit erfolgen; ad 17. eventuelle Neueinnahmen sollten den Ständen zufällen.

In dem wichtigsten Punkt (ad 5.) verlangte Hagen, daß der königliche Direktor die völlige Direktion führen müßte; die Entscheidung des ständischen Mitgliedes bei einer paritas votorum wäre wegen der königlichen Prärogative unzulässig; sie müßte in Zweifelsfällen beim Generaldirektorium nachgesucht werden, wobei den Ständen unbenommen bliebe, ihr Gutachten noch besonders mit einzusenden; ad 10. die Subalternen sollte das Landesadministrationskollegium vorschlagen; der Domänenempfänger könne von den Ständen abhängen; ad 16. die Aversionalsumme nähme er an.

Erst nachdem dieser mündliche Bescheid auf die Anstände gegeben war, wurde am 26. August eine nähere Erklärung der Bedingungen [Projekt des Freiherrn v. Kessel][2]) an Hagen ge-

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 110.
[2]) a. a. O., Fol. 105.

sandt, die nochmals die Punkte 2, 3, 7, 10, 12, 14, 15, 17 mit ähnlichen Bedingungen, wie die der ersten Erklärung, vortrug.

Am selben Tage erfolgte auf Anforderung Hagens die finale Erklärung der Stände. Sie wollten, hieß es hier, auf Grund der am 24. und 26. übergebenen und von Hagen genehmigten Bedingungen, sämtliche Revenuen übernehmen gegen Erfüllung des Ertrages von 1768/69 mit Hinzufügung von 10000 Rtlr. in holländischem Gelde[1]); doch baten sie noch, daß die collectio votorum dem ständischen Mitgliede und die Ernennung der Subalternen den Ständen verbliebe. Auch dies wurde von Hagen vor seiner Abreise genehmigt.

Nach Berlin zurückgekehrt, wandte sich Hagen an den König[2]) und bat, das mit den geldrischen Ständen getroffene Arrangement genehmigen zu wollen. Er betonte, daß die unveränderte, landesherrliche Oberaufsicht seitens des Generaldirektoriums vorbehalten sei und daß drei königliche Räte in Geldern belassen werden sollten. Außer dem jährlichen Surplus von 10000 Rtlr. könne durch das Arrangement noch eine Verbesserung von 6248 Rtlr. jährlich gewonnen werden. Diese Erhöhung des Etats könnte sonst wohl kaum aufrecht erhalten werden, da sie unrechtmäßig sei; sie sei durch Abgaben erzielt, die gegen die Landesrezesse auf das ausgehende Korn gelegt seien. Ferner würden an bisherigen Reparationskosten und Remissionen bei den Domänen 1500 Rtlr. jährlich gespart werden können. Alles in allem betrüge also der Gewinn infolge des Abschlusses des Arrangements 17748 Rtlr. Hagen bemerkte, daß er sich um den Abschluß des Arrangements besonders deshalb bemüht habe, damit die in Geldern schon sehr hoch getriebenen Revenuen gegen Ausfälle gesichert und den unaufhörlichen Klagen der Stände und Untertanen, besonders über die Tabaksgelder und die neue Erhöhung der ausgehenden Rechte auf das einheimische Korn, ein Ende gemacht werde. Für unveränderte Beibehaltung der königlichen Gerechtsame sei durch die königlichen Räte im ständischen Landesadministrationskollegium Sorge getragen. An sich nützlich und notwendig wäre es, die dem Lande viel zu lästigen Tabaksgelder durch eine andere Art der Aufbringung herabzumildern

---

[1]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 10, Fol. 97.
[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 116.

und die allzustark erhöhten Landlizentabgaben zu ermäßigen, um dem gehemmten Verkehr wieder aufzuhelfen. Als letzten und höchsten Trumpf spielte Hagen nochmals das Surplus aus. Am 12. September 1769 genehmigte der König dies Arrangement und bemerkte: „Ich habe, da ich dieses Arrangement Mir und Meinem Königlichen Hause ganz zuträglich und vorteilhaft finde, solches hierdurch überall approbieren wollen." Er beauftragte den Minister, die darüber zu errichtende Konvention zu besorgen.

Ein Entwurf war bereits von Pleßmann in Verbindung mit den von den Ständen autorisierten Deputierten, Freiherrn v. Merwyk, Freiherrn v. Keverberg, dem Schöffen Poell und dem Syndikus Portmanns, Ende September 1769 ausgearbeitet. Er wurde durch das Generaldirektorium nur noch wenig geändert. Dann unterzeichneten am 25. Oktober 1769 die Ständedeputierten[1]). So hatten denn die geldrischen Stände im Namen ihrer Provinz alle die Abgaben, gegen die wegen ihrer widerrechtlichen Erhebung bisher ständig Widerspruch erhoben war, bewilligt und die dem Volk und Land ohnedem zustehenden Freiheiten gleichsam erkauft, in der Absicht, so vor allen fremden Eingriffen gesichert zu sein.

§ 6.

Aufhebung des geldrischen Arrangements infolge Widerspruchs der Regie. Bemühungen der Stände um Wiederherstellung des Arrangements. Gegensätze innerhalb des Ständekollegs. Endgültige Konfirmation der Konvention.

Nach Genehmigung des geldrischen Arrangements wurde die vollzogene Tatsache den verschiedenen Berliner Oberbehörden kundgegeben, darunter natürlich auch der Regie, da ja die Stände auch die Zolleinkünfte (Land- und Maaslizenten) mit übernehmen wollten.

---

[1]) Die Konvention enthielt eine Zusammenstellung der mit Hagen im August 1769 verhandelten Punkte mit näheren Ausführungen. — Abgedruckt bei Fischbach, Bd. IIIa, 213ff.

Der Regie aber kam diese Regelung sehr ungelegen, und sie wandte sich bald mit einem weitschweifigen Mémoire[1]) an den König. Sie wolle, erklärte sie, ihn vor großem Schaden behüten, da der wirkliche Ertrag der geldrischen Maas-Zollstätten um 5700 Rtlr. höher als der bisherige Etat wäre. Als Hauptgründe führte sie an, daß, sobald der König die geldrischen Kontore aus der Hand gäbe, es möglich sei, durch die Maas dem Rhein einen Teil seiner Schiffahrt zu entziehen und die preußischen Zollstätten am Rhein einem Verlust von 50 000 Rtlr. jährlich auszusetzen. Wenn hierdurch der Weg nach Lüttich frei wäre, so würde der Handel seinen Weg natürlich über die Maas nehmen und der König am Rhein einen ferneren Schaden von mehr als 10 000 Rtlr. erleiden. Auch die gewünschte lange Dauer der Pacht wurde zur Verdächtigung benutzt. Die Regie gab dem König anheim, entweder das Pachtangebot abzulehnen, oder sich von Geldern für den zu befürchtenden Ausfall gebührend entschädigen zu lassen. Dies Schreiben machte auf den König gewaltigen Eindruck. Eine Kabinettsordre vom 8. Oktober 1769[2]) teilte Hagen mit: „Da ich diese Umstände von großer Wichtigkeit und gegen mein Zollinteresse sehr gegründet, überhaupt aber die Administration mehrgedachter Maaszölle sothanen Ständen zu überlassen nicht allerdings schicklich, vielmehr gefährlich finde, so müßt Ihr das Arrangement zurückzuhalten oder abzuändern suchen."

In Hagens Antwort[3]) erkennt man deutlich eine tiefgehende Verstimmung. Er bezeichnete die Angaben der Regie als „leere Prätexte", die den durch Ablehnung des Arrangements entstehenden auf 30 Jahre unausbleiblichen Verlust nie ersetzen könnten. Er wandte sich ferner gegen die Behauptung, als wenn er auf das geringere Etatsquantum (von 1765/1766) abgeschlossen hätte, während er vielmehr den bedeutend höheren Ertrag von 1768/1769 ausdrücklich zugrunde gelegt hätte. Rechne man zu dem hierdurch erzielten Gewinn von 7750 Rtlr. noch das Aversionalsurplus von 10 000 Rtlr. und den Gewinn, den die Bank durch Wechselkurs und Agio des in holländischem Gelde bezahlten Fixums (8000 Rtlr.) mache, hinzu, so wäre, außer der Sicherstellung der Revenuen gegen jegliche Verminderung, ein jährliches Plus

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 2, Fol. 170.
[2]) a. a. O., S. 178.
[3]) a. a. O., S. 184.

von 25 000 Rtlr. erzielt. Die starke Erhöhung des Zollertrages des letzten Jahres wäre in Zukunft kaum erhaltbar gewesen, weil die Zolladministration, aller Klagen ungeachtet und den Privilegien der Stände und allen soliden Grundsätzen zuwider, die aus dem Geldrischen zum Verkauf außer Landes nach Venloo und Ruremonde gesandten Landesprodukte (hauptsächlich Getreide) mit neuen Zollabgaben belegt hätte. Die Besorgnis wegen der Rheinzölle sei ebenfalls völlig ohne Grund; man könne um so mehr ohne Sorge sein, als der König das Clevische Kontor zu Genneperhuys beibehielte und die Verwaltung von Geldern nicht durch die Stände allein geschehen sollte. Hagen fragte sogar an, ob der clevische Kammerpräsident und das ihm (Hagen) anvertraute Departement für den bisherigen Ertrag der Rheinzölle einstehen sollten.

Durch diese Gegenvorstellung[1]) erreichte Hagen, daß der König erklärte, es bei der Konvention belassen zu wollen. Aber nur wenige Wochen später (29. Oktober) fühlte sich der König doch bewogen, von dem geldrischen Arrangement (wie er erklärte, wegen der nachteiligen Folgen für sein Zollinteresse) gänzlich zurückzutreten; ein Schritt, der wiederum durch die Regie[2]) veranlaßt war.

Sie hatte sich bei dem bisherigen Verlauf der Dinge nicht beruhigt, vielmehr schleunigst ein neues Memoire[3]) aufgesetzt, um mit den alten und einigen neuen Gründen den Nachteil der geldrischen Verpachtung ins Licht zu stellen. Es wären Schmuggelmanöver (mit gefälschten Zertifikaten) aufgedeckt; dadurch wäre der Zollertrag erhöht. Weitere Aufdeckungen ließen eine stärkere Erhöhung erhoffen. Bisher hätten die feinen Waren, die sich in den großen Rheinschiffen bequemer durchschmuggeln ließen, auf den Maasweg (wegen der schärferen Kontrolle) verzichtet. Solange die Zollkontore von Well und Kessel, die man nicht vermeiden könne, in der Hand des Königs wären, würde eine strengere Zollerhebung Schaden verhüten. Der König könne also eine Pacht von 30 Jahren unmöglich annehmen, höchstens auf drei, sechs oder neun Jahre, wobei am Ende jeder Pachtperiode eine Erhöhung des Betrages möglich wäre.

---

[1]) a. a. O., S. 193.
[2]) a. a. O., Fol. 260.
[3]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 4, Fol. 136.

Auf die Nachricht von der Aufhebung des Arrangements ließ Pleßmann den Mut noch nicht sinken, sondern setzte seine Bemühungen eifrig fort. Er war der Meinung, daß die Stände die Maaslizenten gern aufgeben würden, wenn ihnen auch der in der Nachweisung vom 22. August 1769 angesetzte Ertrag[1]) von dem Aversionalquantum abgeschrieben würde. Nur um alle Landessachen ohne Ausnahme bei dem Landesadministrationskollegium zu haben, hätten die Stände das übermäßig in die Höhe getriebene Ertragsquantum der Maaszölle mit übernommen. Jedoch die Landlizenten glaubten die Stände der Regie unmöglich überlassen zu können, weil sie beabsichtigten, die ein- und ausgehenden Rechte, die die Einwohner sowohl in den Städten als auf dem platten Lande von allen Waren bezahlen müßten, aufzuheben und eine Fixation an die Stelle zu setzen. Die Landlizenten brächten keinen bedeutenden Ertrag, wären aber mit so vieler Versäumnis der armen Landleute und vielen anderen Unannehmlichkeiten verknüpft, daß die Einwohner, wenn sie diese Last los werden könnten, einer anderen Art von erschwinglichen Abgaben keine großen Schwierigkeiten bereiten würden. Mit den Maaszöllen ständen die Landlizenten in keiner Verbindung; sie könnten ihnen keinen Abbruch tun.

Dem am 13. November 1769 eröffneten Landtag wurde die königliche Resolution wegen Aufhebung des geldrischen Arrangements durch die Landtagskommissarien bekannt gemacht. Die Majorität der Stände wollte das drohende Mißlingen ihres schönen Planes durch eine Vorstellung an den König, in der sie auf die Maaslizenten verzichteten, verhindern. Auf dringliche Bitte hatte Pleßmann eine kurze Vorstellung abgefaßt, die von dem Freiherrn v. Merwyk abgeschrieben und als seine eigene Arbeit den Ständen vorgelegt war[2]). Der der Konvention günstig gesinnte General v. Salenmon wollte sie immediat an den König gelangen lassen, aber unerwartete Hindernisse traten dazwischen.

Schon am Ende des ersten Landtages (August 1769) hatte der Freiherr v. Loe bei der Besprechung des neuen Landesadministrationskollegiums verlangt, erst abzuwarten, ob Seine Majestät den ständischen Anspruch aufs Präsidium zugestände.

[1]) Siehe oben Seite 42.
[2]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 58.

Unerträglich erschien ihm die Möglichkeit, daß der Deputierte aus der Ritterschaft ständig unter der Oberleitung eines königlichen Rates, der nicht etwa aus vornehmem Stande wäre, stehen sollte. Derselben Meinung waren auch Doornick, Bentinck und Schellardt[1]). Als es sich nun um die Wiederherstellung des Arrangements handelte, schlossen sich die obengenannten mit anderen zu einer Oppositionspartei zusammen. Ihre Absicht ging dahin, in Geldern wieder eine Kommission auf dem früheren Fuß unter der Direktion eines Militärchefs zu errichten.

Durch jene Absplitterung wurden paria vota zustande gebracht. Nun suchte man noch die Stimmen der beiden geldrischen Städtedeputierten ungültig zu machen[2]), damit die Opposition die Majorität erhielt. Auch den General v. Salenmon hatten sie durch den Plan der militärischen Direktion einer Kommission gewonnen. Die wegen Stimmengleichheit unentschieden gebliebene Frage, ob die Vorstellung wegen Wiederherstellung des Arrangements an den König abgesandt werden sollte, kam nochmals zur Beratung, als sich am letzten Tage unvermutet der Freiherr v. Geldern einstellte, und ging durch diesen mit Majorität durch. Dies erregte die Opposition so stark, daß sie keine Bemühungen scheute, um den ihnen unerwünschten Beschluß rückgängig zu machen, weil sie durchaus eine Kommission auf dem früheren Fuß wünschten. Dagegen trat die Majorität für die mit Hagen verabredete Einrichtung eines Landesadministrationskollegiums ein und sandte die geplante Vorstellung an den König ab[3]).

Unter Hinweis auf die große Schulden- und Steuerlast der Provinz sprachen die Stände ihr Bedauern aus, daß das Arrangement, das allen Beschwerden abgeholfen haben würde, jetzt scheitern sollte. Das auffällige Betragen der Regiebeamten hätte in ihnen den Verdacht erweckt, daß die Ablehnung mit Bedenken hinsichtlich der Maaszölle zusammenhängen möchte. Aus diesem Grunde erneuerten sie ihr früheres Angebot, unter Verzicht auf die Verwaltung der Maaslizenten, gegen Absetzung des betreffenden Ertrages vom Fixum; zugleich müßte das vor-

[1]) Protest vom 26. August 1769; Dü. St.-A., Geld. 109, Fol. 136.
[2]) „Weil sie ihre Stimmen in interessierter Absicht abgegeben hätten."
[3]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 120.

geschlagene Surplus von 10000 Rtlr. auf die Hälfte herabgesetzt werden; wenn dies aber nicht ginge, würden sie sich dem königlichen Willen fügen.

Diese Vorstellung wurde von Friedrich dem Generaldirektorium zum Bericht überwiesen; dieses wandte sich an die Regie[1]). Es kam, wie man erwarten mußte; die Regie sträubte sich[2]) gegen die Überlassung irgendwelcher Zölle an die Stände, die ja die Landlizenten für ihre Verwaltung beanspruchten. Ihre ablehnende Haltung begründete die Regie mit den alten Gründen. Sie wollte nichts preisgeben und stellte sogar die Behauptung auf, daß sie schon Schritte ergriffen hätte, um durch besonders kräftige Wirksamkeit neue Vorteile für den König zu erzielen.

Zur Antwort erhielten die geldrischen Stände die Mitteilung des Generaldirektoriums[3]), daß neben den Maaszöllen auch die Landlizenten vom Arrangement ausgeschlossen bleiben müßten, da auch nach seiner, des Generaldirektoriums, Ansicht diese beiden Revenuen in der Verwaltung schlecht voneinander getrennt werden könnten. Wenn aber die Stände mit dieser einen Ausnahme alle Bedingungen eingehen wollten, so würde das Generaldirektorium nicht zögern, in diesem Sinne an den König zu berichten.

Die Antwort der Stände verzögerte sich um einige Wochen, da wegen des Landtages zu Ruremonde, an dem Hoensbroek teilnehmen mußte, die Zusammenkunft der ordinären und extraordinären geldrischen Deputierten nicht rechtzeitig stattfinden konnte. In ihrer Erklärung vom 15. Januar 1770[4]) verzichteten die Stände auch auf die Landlizenten. Sie stellten jedoch die Bedingung, daß in Hinsicht der Landlizenten die Bezahlung der eingehenden Rechte von allen und jeden Waren, ebenso die ausgehenden Rechte von den Landesprodukten, besonders vom Vieh, aufgehoben werden sollten. Dagegen sollten die Transitorechte, die die Fremden von ihren durchpassierenden Frachtkarren, Wagen und Pferden bezahlten, ebenso die ausgehenden Rechte, die die Einwohner für fremde Waren, die sie nach auswärts verkaufen wollten, bestehen

---

[1]) a. a. O., S. 71.
[2]) a. a. O., S. 80.
[3]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 10, Fol. 205.
[4]) a. a. O., S. 214.

bleiben. Wegen des bei den Landlizenten etwa entstehenden Ausfalles erboten sich die Stände zur Leistung des in der Nachweisung vom 22. August 1769 ihnen angesetzten Etatsquantums von 4156 Rtlr. 1 gg., $2^3/_4$ Pfg., das nach Ansicht Pleßmanns noch auf 6000 Rtlr. jährlich abgerundet werden könne, womit der etwaige Ausfall reichlich gedeckt wäre.

Pleßmann stand[1]) ganz auf seiten der Stände. Auf seinen Bericht hin wandte sich das Generaldirektorium[2]) an die Regie und fragte an, ob sie einverstanden sei. Sie zauderte, gab aber schließlich einem Vermittelungsvorschlage des Geheimen Finanzrats Reichardt Raum und begnügte sich mit folgenden Bedingungen[3]): 1. Nur mit gültigen Zertifikaten versehene Landesprodukte sollten von den aus- und eingehenden Rechten frei bleiben. 2. Nur die geldrischen Einwohner sollten befreit sein, dagegen kein Fremder diese Vorteile genießen. 3. Am Ende jedes Monats sollten 500 Rtlr. an die Caisse générale des Péages gezahlt werden. 4. Die Maaszölle und Transitzölle sollten der Regie verbleiben; eine Einmischung der Stände in deren Verwaltung wäre nicht zulässig.

Nunmehr berichtete das Generaldirektorium [8. März][4]) an den König: Durch Genehmigung des Arrangements würde für Seine Majestät ein großer Vorteil erzielt werden[5]), da in diesem abgelegenen und eine ganz andere Verfassung besitzenden Lande keine weiteren Verbesserungen möglich wären; deshalb könne die Verwaltung durch ein unter dem Generaldirektorium stehendes Landesadministrationskollegium unbedenklich zugestanden werden. Der König willigte endgültig ein, und die von den Ständen unterm 25. Oktober 1769 gezeichnete Konvention wurde am 13. März 1770

---

[1]) Gen.-Dir. Geld., Tit. VIII, Vol. 3, Fol. 117.

[2]) a. a. O., S. 143.

[3]) a. a. O., S. 149. Danach wurde das Provisionalreglement vom 18. Okt. 1770 eingerichtet.

[4]) a. a. O., S. 153.

[5]) Vorteile:

a)	Surplus zur Generaldomänenkasse	5 000 Tlr.
b)	Ersparung von Baukosten	1 500 „
c)	Das Plus bei den Landlizenten	1 500 „
d)	Das Plus bei den Maaslizenten des Jahres 1768/69	6 400 „
e)	Die Etatsverbesserungen seit 1765	8 300 „
f)	Die Tabaksgelder	10 880 „
	Summe	33 580 Tlr.

konfirmiert[1]). Eine Bekanntgabe der Neueinrichtung an die Untertanen erfolgte durch ein Zirkular des Landesadministrationskollegiums am 1. Juni 1770[2]).

Schluß.

Somit sind wir an den Schluß unserer Darstellung gelangt, und es fragt sich nur noch, welche Bedeutung der Abschluß der geldrischen Konvention im Zusammenhang der preußischen Entwickelung hat. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß der große Reformator des preußischen Staates, der Freiherr v. Stein, in seiner Nassauer Denkschrift (Juni 1807) da, wo er die Vereinigung[3]) ständischer Deputierten und fürstlicher Beamten in einem Kollegium empfahl, durch das Vorbild des geldrischen Landesadministrationskollegiums beeinflußt wurde[4]). Er lernte als Kammerdirektor in Cleve diese Verwaltungsorganisation persönlich näher kennen[5]) und hat einmal geäußert: „Gingen denn die Sachen im geldrischen Landesadministrationskollegium schlechter, als in den Kammern? Ich halte die Teilnahme periodisch sich erneuernder ständischer Repräsentanten an den Geschäften der Verwaltungsbehörden für wesentlich nötig[6])." Gerade die Aufnahme von Nichtbeamten, von ständischen Repräsentanten, war die wichtigste Änderung gegenüber dem alten Zustand in Steins Organisationsplan für die Unterbehörden[7]). Auch fehlte es im einzelnen nicht an auffälligen Übereinstimmungen: Die Repräsentanten sollten ihren Rang unmittelbar hinter dem Kammerdirektor einnehmen und ein vollständiges Votum beim Plenum der Kammer haben[8]).

---

[1]) Fischbach, Bd. III a, S. 221.
[2]) a. a. O., S. 229.
[3]) Lehmann, Stein, Bd. II, S. 83.
[4]) Anders: O. Hintze, Histor. Zeitschr., Bd. LXXXVI, S. 442.
[5]) Dü. St.-A. Geld., Nr. 288; Lehmann, Stein, Bd. II, S. 105.
[6]) Lehmann, Stein, Bd. II, S. 438; vgl. Bd. I, S. 251, 259; Bd. II, S. 75 f.
[7]) Lehmann, Stein, Bd. II, S. 404; Rönne, Preußisches Staatsrecht, Bd. I, 5. Aufl., S. 39; Ranke, Hardenberg, Bd. III, S. 64 u. 65.
[8]) E. v. Meier, Reform, S. 240 ff., S. 251: Grundlage für die Verordnung vom 26. Dezember 1808, § 17 bis 22; Benzenberg, Über Provinzialverfassung, Bd. II, S. 117 ff. u. 122 f.

Leider hob dann die Verordnung vom 30. April 1815 die vom 26. Dezember 1808 wieder auf[1]), und damit verschwanden auch die ständischen Repräsentanten aus den Verwaltungskollegien. In welcher Form dann die Selbstverwaltung in Preußen[2]) endlich verwirklicht wurde, steht auf einem anderen Blatt der preußischen Geschichte.

---

[1]) Gesetzsammlung 1815, S. 85 ff.

[2]) Schulze, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 90: In einem wichtigen Punkte blieben alle späteren Verordnungen hinter dem Steinschen Grundgedanken zurück, indem man nicht den Mut hatte, überall der Nation durch ständische Repräsentanten einen Anteil an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu gewähren, wie der Meister es verlangt hatte.

Anhang.

Promemoria über die Landständische Verfassung im Fürstentum Meurs bis 1794[1]).

G. St. A. Rep. 74, H. IX, Nr. 18, Vol. II, Beilage III.

Das Fürstenthum Meurs in seinem ehemaligen Umfang bestand aus der Stadt Meurs mit den 10 Dorfschaften Frimeursheim, Emmerich, Essenberg, Homberg, Baerl, Eversael, Repelen, Neukirchen, Neu-Capellen, Hundschaft Meurs, nebst dessen Herrlichkeiten, Stadt und Land Creveldt, Ossenberg, halb Nieder-Budberg. (Hüls war schon 1287 ein Lehen von Cleve, vielleicht mit Ausnahme von Ossenberg.)

Doch war die Herrlichkeit Frimeursheim, die Abtey Werden sowie das adliche Haus Borgh und mehrere Höfe lehnpflichtig, wogegen mehrere evangelische Kirchen-Patronate im Meursischen von jener Abtey abhingen.

Als nach Abgang der letzten Gräfin von Meurs, Walpurgis, anno 1600, das Haus Nassau-Oranien, obwohl mit Widerspruch der Herzoge von Cleve, durch das Testament der Gräfin in Besitz von Meurs gekommen war, so erneuerte der neue Landesherr die Reglements seiner Vorfahren Grafen Hermann von dem letzten April 1567 und Graf Adolf vom 3. September 1582, und diese neuen Reglements von dem 25. July 1678 und 3. Oktober 1682 sind bis 1794 mit einigen wenigen Veränderungen die Grundlagen der Meursischen Steuer- und Landständischen Verfassung gewesen.

Dem Anschein nach waren vor der Zeit die Landesbedürfnisse auf Anträge der Gräflichen Beamten auf bloßen beerbten Tagen,

[1]) Jahr der französischen Besitznahme.

gemeinschaftlich verhandelt, bewilligt und um so leichter so ohngefähr auf die Kommunen ausgeschlagen worden, als die landesherrlichen Beeden-Anträge nicht so bedeutend, als ein auf Vermessung sich gründender Kadaster-Fuß nicht vorhanden war — als aber bald darauf (obwohl in Ermangelung der Landtagsprotocolle, das Datum mir unbekannt ist) das Land Meurs mit dem neuen Landesherrn auf ein jährliches Fixum von 10000 Rthl. unter dem Namen „Neutralitäts-Geld", um dafür das Land zu schirmen, einig geworden und diese höhere Summe, nebst den außerordentlichen Landesbedürfnissen, eine erhöhte Repartition und also manche Beschwerden auf sich gezogen, so wurde ingefolge des obigen Reglements de 1678 u. 1682 die neue Beerbten und Landständische Verfassung folgendermaßen modificirt:

I. Die Landstände wurden zusamgesetzt aus Deputierten

1. der katholischen Geistlichkeit,
2. des Adels,
3. des Bauern-standes.

ad 1. Zur Geistlichkeit wurden alle die katholischen Prälaturen und Abteyen gerechnet, welche im Meursischen Güter hatten, als

Prälatur Werden, Camp, Meer, Capitel Xanten.

Werden war permanenter Deputierte, und hatte ohnehin eine doppelte Tour, die andern alternierten alle 4 Jahre, es kamen also 2 geistliche Deputierte.

ad 2. Zum Adelsstande sollte gerechnet werden die ritterbürtig (Rittermächtig) waren und ein Landtagsfähiges Gut besaßen, doch nach dem im Anno 1712 geschehenen Übergang von Meurs an Preußen hat man den Beweis des Adels ohne Ahnenprobe angenommen; doch mußte über diesen Beweis und Eintritt unter die Landstände Königliche Approbation nachgesucht werden. Auch war einer des Adels, so wie Werden, beständiger Deputirte, also auch 2 Deputirte des Adels. Die letzten Deputirten des Adelstandes waren im Jahre 1781 und ff. Jahren:

1. Frh. von Pelden, genannt Cloudt, wegen Lauersfort und Bloemersheim als Deputatus perpetuus.
2. Obrist-Lieutenant Frh. von Kynsky zu Tervoort.
3. Frh. von der Rhoer wegen des Rittersitzes zu Baerl.
4. Frh. von der Mosel wegen des Hauses Borgh.

Im Jahre 1794/95:

1. Frh. von der Rhoer als Deputatus perpetuus.
2. Frh. von Pelden-Cloudt jun.
3. Frh. von Wevelinchoven wegen des Hauses Wolffskuhl.

ad 3. Aus dem Bauernstande sollten nach der Tour der Kirchspiele aus den verständigsten Eingesessenen, welche in ordinaria 16 Daler Steuern bezahlten, zwei Deputierte gewählt werden, doch wurden nicht selten viere bei wichtigen Anschlägen gewählt.

Die Deputierten des Bauernstandes nahmen aber nach alter Observanz nicht Platz am Tische der übrigen Stände, sondern setzten sich auf Stühle in der Ecke des Zimmers.

Vorstehende Deputierte hatten folgende Landtagsdiäten oder Emolumenten jährlich:

Die 2 permanente Deputierte, Geistlichen und Adel-Standes, jeder 40, also	80 Rthl.
Die 2 alle 4 Jahre alternirenden Geistlichen und Adliche Deputierte, jeder 40	80 „
Die 2 oder 4 Bauerndeputierten zur Vertheilung unter sich	20 „
Sa.	180 Rthl.

Zur Bestreitung ohngefährer Ausgaben 40 Rthl. zur freien Disposition. Außer diesen resp. 180 und 40 Rthl. hatten die ständischen Deputierten keine Prärogativen, Privilegien und Exemptionen.

Die Stadt Meurs wurde zum Landtage nicht förmlich berufen, um Deputierte zu senden, doch aber der Landtag ihr bekannt gemacht, um zu erscheinen, wenn sie etwas anzubringen hatte; daher denn immer ein oder zwei Magistratsmitglieder oder Mitbürger erschienen, und als Mitdeputierte sich gerirten.

Stadt Crevelt erhielt nach der Observanz dergleichen Bekanntmachung nicht, doch wurde selbige, so wie Meurs, bei extraordinären allgemeinen Angelegenheiten, als 1763 bei Regulierung des Landes-Credit-Wesens, und 1784 bei der Rheinüberströmung, der neuen Werbefreiheiteinrichtung, 1792 bei der französischen Invasion u. dergl., zugezogen.

Rangordnung fand unter den Deputirten nicht Statt, als welche das Reglement in der Ordnung der Folge der Stände

und bei dem Adel das Datum des Eintritts, Alter, Bedienung oder Ehrenstellen u. dergl. geben konnten.

Die Landstände hatten zwar seit mehreren Jahren einen Syndicum oder Secretarium, doch erhielt derselbe vom Landesherrn keine Approbation und aus der Steuerkasse kein Gehalt; es müßten denn die 40 Rthl. ständ. Dispositionsgelder ihm überlassen gewesen sein.

II. Die vorstehenden organisierten Landstände wurden jährlich von dem Landesherrn, ehemals von Drost und Beamte, und endlich durch das Kgl. Justiz=Regierungs=Kollegium, welches die Hoheitssachen besorgte, auf einen bestimmten Tag auf das Kgl. Amtshaus oder Schloß in Meurs zusammen berufen, vorhero aber dem Königl. Kammer=Kollegio davon Nachricht gegeben, um den Königl. Landtags=Commissarium, gewöhnlich den Deputatum camerae in Meurs, darnach zu instruieren, so wie den Steuer=Rendanten in Meurs zur Fertighaltung der Steuerrechnung anweisen zu können.

Am bestimmten Tage nahm die Meursische Regierung mit dem Secretario, der Landtags=Kommissarius mit den Geistlichen und Adlichen Ständen, dem Syndico, Meursische Magistratsdeputierten, dem Steuerkassenrendanten an dem runden Tisch und die Bauerndeputierte auf ihren Stühlen Platz.

Der Director der Regierung eröffnete den Landtag mit einer kurzen Rede; der Landtagskommissarius übergab die Königl. Proposition nach Vorlesung und umständlicher Erläuterung zur Berathschlagung.

Nach dessen Entfernung legte Rendant die Steuer=Rechnungen mit Belägen vor; nachdem selbige revidirt, monirt und abgeschlossen, wurden denselben am folgenden Tage, wobei jedoch die Gegenwart der Königl. Regierung nicht erforderlich war, zu den Propositions und zur Berathschlagung darüber oder über andere Landtagsangelegenheiten gegangen, worüber mehrere Tage hingehen konnten, bis denn endlich alles in ein Protokoll gefaßt und mit der abgeschlossenen Rechnung dem Landes=Deputato-camerae zur weiteren Beförderung zugesandt wurde, durch den dann auch demnächst die Königl. Resolutions zurückkamen, und den permanenten zwei Deputierten zugesandt wurden.

Außer den ordinären Landesherrlichen ausgeschriebenen Landtagen konnten sich die Stände=deputirten nicht als Landstände ohne

Anfrage bei der Königl. Meursischen Regierung und deren Communikation mit der Cleve-Meursischen Cammer nicht versammeln, doch wurden sehr oft extraordinäre Konferenzen mit sämtlichen Ständen, öfter mit den permanenten Deputierten veranlaßt.

So war ohngefähr der Landständ. oder Landes-Repräsentations-Geschäftsgang bis 1794, wobei die wenigere Theilnahme der Städte Meurs und Crevelt an denen innern Landesangelegenheiten und Steuerwesen, wohl daher gekommen, weil selbige nur ein Fixum in den 10000 Rthl. alljährig:

Meurs . . . . . 864 Rthl. 12 gg. 1 pf.
Crevelt . . . . . 1358 „ 1 „ 6 „

und zu den übrigen Landesbedürfnissen nichts beitrugen, welche Bewandniß es auch mit den Herrlichkeiten Ossenberg, Hüls und Nieder-Budberg haben mögte, welche indessen, wie oben bemerkt, in extraordinären Landesangelegenheiten zugezogen wurden.

III. Die Gegenstände der Landständischen Beratungen waren:

1. vorzüglich das Steuerwesen und Landes-Abgaben, daß nichts auf den Landes-Steuer-Etat gebracht werden konnte, was nicht auf den Landtagen bewilligt worden;

2. daß nicht von denen in dem Reglement de 1678/9 angenommenen Steuerprincipiis und darnach verfertigten Cadastre oder sogen. „Boekenen Schlentel", welches auf bloße Angaben, nicht auf Vermessung beruhte, abgegangen worden, nemlich in simplo:

jeder Morgen Land à 150 Quadrat-Ruthen
best Land und Weiden . . . . 6 Stüber,
mittelmäßig . . . . . 4 „
schlecht . . . . . 2 „

Viehschatz:
1 Pferd . . . . . 15 „
1 Fohlen . . . . . 7½ „
1 Kuh . . . . . 15 „
1 Rind . . . . . 7½ „

Sool od. Hausplatzgeld nach der Größe der Häuser 2, 1½, 1, ½ Rthl., wobei zu bemerken, daß 4 adliche Häuser Lauersforth, Bloemersheim, und, wenn ich nicht irre, die 2 Abtey Werdenschen Höfe in Asterlagen im Beitrag in ordinaris jeder mit 1000 Rthl., also 4000 Rthl., abgekauft hatten, so wie auch das adliche Haus

Borgh beitrug, noch anno 1757 in ein Fixum durch Kgl. Rescripte war verwandelt worden[1]).

3. Hatten Stände das Recht, die jährlichen Etats der Kontributions- oder Steuer-Kasse einzusehen, und die jährliche Rechnung zu revidieren, moniren und abzuschließen; auch konnte ihnen die Einsicht der aus dieser Rechnung fließenden speciellen Rechnungen, als der Landes-Kredit-, Wasserbau-, Vorspann- und dergl. Rechnungen, nicht verweigert werden.

Doch blieb dem Deputato camerae die Anfertigung der Hebezettel und Ab- und Zuschreibungen nach obigen principiis überlassen.

4. Auch wurden den Landständen wohl Entwürfe zu neuen Reglements, welche das Land concernirten, als beim Wasserbau, Feuersocietät und dergl. zur gutachtlichen Berathung vorgelegt, und auf ihre Meinung und Vorschläge gesonnen.

5. Wenn Landstände die Negotiirung von Kapitalien zur Sicherheit des Landes, als Wasserbau, feindl. Invasion und dergl. nöthig fanden, so wurden die Obligationen von den 3 Ständen unter Königl. Approbation ausgestellt und haftete das ganze Land dafür.

Rheinberg, den 24ten März 1818.

Der Landrath.
(gez.) v. d. Rhoer.

---

1) So!

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Georg Rohde, am 25. Januar 1887 zu Groß Daberkow (Mecklenburg-Strelitz) als Sohn des verstorbenen Rittergutspächters Ernst Rohde. Zu Michaelis 1896 trat ich in die Sexta des Stadt-Gymnasiums zu Stettin ein, das ich zu Johannis 1901 verließ, um auf das Rats-Gymnasium (vormals Lyzeum I) in Hannover überzugehen. Zu Michaelis 1905 erlangte ich das Zeugnis der Reife und wandte mich nach Tübingen, wo ich bis Sommersemester 1907 (mit Ausnahme des in Göttingen verbrachten Wintersemesters 1906/07) Geschichte und alte Sprachen studierte. Dann kehrte ich Michaelis 1907 nach Göttingen zurück, wo ich mein Studium mit dem Bestehen des Staatsexamens am 7. Juli 1911 abschloß. Dann trat ich in den preußischen Schuldienst ein und bin zurzeit als Kandidat am Realgymnasium zu Peine beschäftigt.

Allen meinen Lehrern, die während meiner Studienzeit weiterbildend auf mich eingewirkt haben, sage ich an dieser Stelle aufrichtigen Dank. Im besonderen verpflichtet fühle ich mich Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. D. Dr. jur. et phil. Max Lehmann, namentlich auch für die Anregung zu dieser Arbeit und fördernde Beratung bei ihrer Ausführung. Dank schulde ich auch dem Entgegenkommen, das ich bei der Benutzung der Staatsarchive zu Berlin und Düsseldorf gefunden habe.